

Wehrhafte Demokratie 4.0 – Grundwerte, Grundrechte und Social Media-Exzesse

Jörg Ukrow*

Inhalt

A. Eine Reminiszenz: Wehrhafte Demokratie – ein Auslaufmodell im Zeichen des Endes der Geschichte?	66
B. Wehrhafte Demokratie im Zeitalter von Digitalisierung, Europäisierung und Globalisierung	69
C. Wehrhafte Demokratie, Social Media-Exzesse und demokratische Kommunikationsordnung	74
D. Social Media-Exzesse und ihre grundrechtsdogmatische Bewältigung	76
E. Bisherige gesetzgeberische Reaktionen auf die neuen Gefährdungslagen	81
F. Thesenartige Schlussbemerkungen	85

Abstract

Der Beitrag beleuchtet neue Gefährdungslagen für eine wehrhafte Demokratie, die sich aus einem unzureichend regulierten Internet und Fehlentwicklungen in sozialen Netzwerken ergeben. Er unterstreicht, dass den wertebezogenen Elementen des Modells wehrhafter Demokratie im Blick auf Digitalisierung, Europäisierung und Globalisierung im Integrations- und Werteverbund der EU eine herausgehobene Rolle zukommt. Gefährdungen des demokratischen Prozesses erwachsen im digitalen Zeitalter nicht mehr nur von Staaten, Unternehmen und Personen, sondern auch durch Technik, nicht zuletzt auch bei Social Media. Wehrhafte Demokratie muss daher auch eine zur Technikregulierung befähigte und willige Demokratie sein. Der Beitrag zeigt vor diesem Hintergrund Entwicklungslinien zu einem grundrechtsgleichen Recht auf wehrhafte Demokratie auf. Aus diesem grundrechtsgleichen Recht folgt eine Schutzpflicht des Staates und seiner Organe für die fortdauernde Wahrung einer effektiven demokratischen Teilhabemöglichkeit ohne sich zu einem *chilling effect* verdichtende Gefährdungen durch Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Das grundrechtsgleiche Recht auf wehrhafte Demokratie schließt ein Recht auf ein neue Gefährdungslagen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung rechtzeitig ermittelndes und abwehrendes Verhalten von Hoheitsträgern ein. Mit dem gebotenen dynamischen Verständnis des grundrechtsgleichen Rechts auf wehrhafte Demokratie geht unter den Bedingungen der Digitalisierung eine Drittwirkung des grundrechts-

* Dr. Jörg Ukrow, LL.M. Eur. ist stellvertretender Direktor der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) sowie geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR). E-Mail: ukrow@lmsaar.de.

gleichen Rechts gegenüber sozialen Netzwerken, die den Kommunikationsprozess auf der Ebene der Aggregation und Selektion beherrschen, ebenso einher wie ein Gebot der Zusammenarbeit sämtlicher auf die Grundwerte, insbesondere auch auf die Demokratie verpflichteter Ebenen hoheitlicher Gewalt.

Fortified Democracy 4.0 – Basic Values, Fundamental Rights and Social Media Excesses

This article sheds light on new threats to a „well-fortified democracy” that result from an insufficiently regulated Internet and undesirable developments in social networks. It emphasizes that the value-based elements of the model of „battle-ready democracy” play a prominent role in the EU's integration and value system in view of digitization, europeanization and globalization. In the digital age, threats to the democratic process no longer arise only from states, companies and individuals, but also from technology, not least in connection with social media. A „well-fortified democracy” must therefore also be a democracy that is capable and willing to regulate technology. Against this background, the article shows the lines of development towards a right to a „well-fortified democracy” that is equivalent to a fundamental right. This right implies a duty on the part of the state and its organs to protect the continued preservation of effective democratic participation and to struggle against threats to the free democratic basic order, which have a chilling effect on effective democratic participation. The right to a „well-fortified democracy” includes a right to the timely identification of new threats to the free democratic basic order as well as a coherent combat against these threats. Under the conditions of digitization, the dynamic understanding of the fundamental right to a „well-fortified democracy” entails a third-party effect of the fundamental right vis-à-vis social networks that dominate the communication process, as well as a requirement for cooperation between all levels of sovereign authority that are committed to fundamental values, especially democracy.

Keywords: Battle-Ready Democracy, Chilling Effect, Democratic Participation, ECHR, Fortified Democracy, Fundamental Law, Fundamental Values, Hate Speech, Human Dignity, Internet, Social Networks, Third-Party Effect

A. Eine Reminiszenz: Wehrhafte Demokratie – ein Auslaufmodell im Zeichen des Endes der Geschichte?

Das Ende der 1980er Jahre, als der Verfasser bei seinem Engagement am Lehrstuhl des Jubilars eine bis heute nachwirkende Prägung erfuhr, war eine Zeit, die mit Blick auf den Mauerfall und das Ende der Blockkonfrontation sicherlich als glücklichste Zeit der jüngeren Geschichte Deutschlands und des europäischen Kontinents in Erinnerung bleiben wird. In dieser Zeit schien Demokratie der historische Durchbruch un-

umkehrbar gelungen – *Francis Fukuyama* sprach auch deshalb vom „Ende der Geschichte“.¹

Mit der am 21. November 1990 unterzeichneten „*Charta von Paris für ein neues Europa*“² erfuhr dieser Siegeszug des Demokratieprojekts im KSZE-Rahmen eine besondere völkerrechtliche Signatur. Die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten riefen „ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit“ aus und verpflichteten sich „die Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nationen aufzubauen, zu festigen und zu stärken“. Demokratie wurde als „der beste Schutz für freie Meinungsäußerung, Toleranz gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen und Chancengleichheit für alle“ eingeordnet. Auch wenn es sich bei der Charta nur um *soft law* handelt, markiert sie doch eine wichtige Etappe auf dem Weg zu einer zumindest regional relevanten Bedeutung des Demokratiegebots als Völkerrechtsnorm.³

30 Jahre danach ist von der in der Charta beschworenen Einheit des Hauses Europa nur noch wenig zu spüren und auch der Frieden hat sich in Europa nicht als dauerhaft gesichert erwiesen, wie die Kriege auf dem Balkan⁴ und die fortdauernde Ukraine-Krise⁵ belegen. Aber nicht nur bei den Versprechen von Einheit und Frieden in Europa ist die Prognose vom Ende der Geschichte verfrüht gewesen. Auch die Demokratie bleibt gefährdet – im Inneren wie international. Demokratische Akzeptanz entwickelt sich zunehmend zu einem demographisch differenziert vorhandenen Desiderat freiheitlicher Ordnung.⁶ *Karl Popper* sprach 1945 noch unter dem unmittelbaren Eindruck totalitärer Herrschaftsformen von „der offenen Gesellschaft und ihren Feinden“.⁷ In den letzten drei Jahrzehnten hat diese offene Gesellschaft der Demokratie und des Liberalismus das Entstehen neuer Feinde erleben müssen.⁸ Die Gegenwart ist nicht das, was man nach dem Ende des Kalten Krieges von der Zukunft im neuen Millennium erwartet hat. Der Osteuropa-Historiker *Philipp Ther* spricht auch deshalb vom anderen Ende der Geschichte.⁹ Zentral ist seine These, dass neben der Freiheit

1 *Fukuyama*, S. 22 f. Vgl. nunmehr *ders*, Identität, 2019.

2 Charta von Paris für ein neues Europa, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin, Nr. 137, 24. November 1990, S. 1409 ff.

3 Vgl. *Ehm*, S. 15 ff.; *Kokott*, ZaöRV 2004, S. 525 ff.

4 Zu den Bemühungen um eine völkerrechtliche Einhegung des Konflikts und zur völkerstrafrechtlichen Bewältigung von Kriegsverbrechen während des Konflikts vgl. General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina (Dayton Agreement 1995), ILM 1996, 75, 20 60 90; *Bethlehem/Weller* (Hrsg.); *Heinsch*, S. 49 ff.

5 Vgl. hierzu z.B. *Luchterhandt*, AVR 2014/2, S. 137 ff.; *Marxsen/Peters/Hartwig* (Hrsg.), ZaöRV 2015, S. 1; *Schiedermair/Schwarz/Koppe*, Iurratio 2017/1, S. 16.

6 Vgl. z.B. *Howe*, Are Millennials Giving Up On Democracy?, Forbes, 31.10.2017, abrufbar unter: <https://www.forbes.com/sites/neilhowe/2017/10/31/are-millennials-giving-up-on-democracy/#a3aaff72be12> (11.12.2020).

7 *Popper*; hierzu *Steinberger*, S. 196 ff.

8 Vgl. *Brunnhuber*.

9 Vgl. *Ther*, S. 18, 165 ff.

auch das Schutzbedürfnis der Menschen ernst genommen werden muss.¹⁰ Diesem Schutzbedürfnis dient fortdauernd auch eine wehrhafte Ausformung von Demokratie. Wehrhafte Demokratie hat sich immer wieder in neuen Gefährdungslagen zu bewähren – nicht zuletzt auch beim Kampf gegen den linksextremistischen Terror, beim Krieg gegen den internationalen islamistischen Terror und beim konsequenten Kampf gegen Rechtsextremismus, auf dessen Nährboden sich 2019 in Deutschland der Mord an *Walter Lübcke* und der Anschlag von Halle ereigneten. Um wehrhafte Demokratie geht es schließlich auch bei der Bewältigung der Herausforderungen nicht nur von Cyberkriegen,¹¹ sondern auch von Cyberattacken auf die freiheitliche demokratische Grundordnung in Deutschland und der EU.

Während das Konzept wehrhafter Demokratie in der Startphase grundgesetzlicher Ordnung noch vom nationalen Erfahrungshorizont des „Nie Wieder“ Weimarer Selbstpreisgabe der Demokratie¹² und totalitärer Heimsuchungen bestimmt war, hat sich wehrhafte Demokratie zu Beginn der 20er Jahre des 21. Jahrhunderts damit auseinandersetzen, dass zunehmend internationale Akteure mit illiberaler Tendenz Einfluss auf nationale Meinungsbildungsprozesse gewinnen wollen¹³ – und diese Akteure auch innerhalb der EU einen Resonanzboden bei autoritären Erweckungsapologeten finden.¹⁴ Dem Konzept der Wehrhaftigkeit kommt dabei insbesondere in Krisenzeiten – wie aktuell in der Corona-Krise – besondere Bedeutung zu, in denen Desinformation, Fake News und Verschwörungsmaythen auf einen fruchtbaren Resonanzboden bei einem Teil der um Erklärung von Ausnahmezuständen bemühten Bevölkerung treffen, die Alternativlosigkeit des aktuellen politischen Agierens – zu Recht – in Frage stellen.¹⁵ Die Ausbreitung des Corona-Virus hat nicht nur eine globale Gesundheitskrise ausgelöst, sie droht auch eine Pandemie des Autoritarismus, des Nationalismus, des wirtschaftlichen Isolationismus und der ausländischen Einflussnahme auszulösen. Demokratische Integrität und Stabilität Europas sehen sich neuen Gefahren durch Kräfte innerhalb wie außerhalb der EU ausgesetzt, die ihren Einfluss auf Kosten der Demokratie ausweiten wollen.¹⁶

10 Vgl. hierzu auch den scheidenden Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts *Vofßkuhle*, der zur Erklärung des Aufstiegs des Populismus als „wichtigen Aspekt“ hervorhebt, „dass die liberale Elite die – wenn sie so wollen – „normalen Menschen“ etwas aus dem Blick verloren hat“ und dabei betont: „Diesen Menschen mit ihren Problemen und Sorgen hat die Politik vielleicht zu wenig Aufmerksamkeit entgegengebracht. Gleichzeitig schaffen Globalisierung und Digitalisierung neue Ängste.“ („Erfolg ist eher kalt“, DIE ZEIT Nr. 21 v. 14.5.2020, S. 6 (7)). Vgl. hierzu auch *Misik*, S. 17 ff.

11 Vgl. *Bens*, S. 149 ff.; *Kurz/Rieger*; *Ohlin* u.a.

12 Vgl. *Hacke*, S. 203 ff., 378 ff.

13 Vgl. z.B. *Oppelland* (Hrsg.); *Stritmatter*.

14 Vgl. z.B. *Götz-Votteler/Hespers*; *Gürgen* u.a., S. 164 ff.; *Heitmeyer*, S. 16 ff.; *Hendricks/Vestergaard*; *Nocun/Lamberty*.

15 Zur Harmoniefalle vermeintlicher Alternativlosigkeit vgl. *Brost/Pörksen*, Angesteckt. Warum der Journalismus in der Corona-Krise besonders gebraucht – und vor welchen Problemen er steht, DIE ZEIT Nr. 16, 8.4.2020, S. 6.

16 Vgl. z.B. *Surotchak/Twining*, Internationale Politik 2020/3, S. 20 f., 23 f.

B. Wehrhafte Demokratie im Zeitalter von Digitalisierung, Europäisierung und Globalisierung

Die freiheitliche Gesellschaft und der Staat freiheitlich-demokratischer Grundordnung¹⁷ leben in digitalen Herausforderungen, denen nur eine digitalkompetente Gesellschaft¹⁸ wehrhaft und werteorientiert begegnen kann und die der integrationsoffene Staat¹⁹ werteorientiert wehrhaft anzugehen hat. Wehrhafte Demokratie formt insoweit auch den Staatszweck (innerer und äußerer) Sicherheit aus. Die Bedeutung der Integrationsoffenheit des GG im Kontext dieser Frage hat der Jubilar in seinem Beitrag bei der Staatsrechtslehrertagung im Oktober 1989 unterstrichen.²⁰

Die deutsche Verfassungsordnung ist – autonom wie als Teil des europäischen Verfassungsverbundes²¹ – dezidiert streitbar²² resp. wehrhaft ausgestaltet.²³ Wehrhaft kann Demokratie dabei im Zeitalter von Digitalisierung,²⁴ Europäisierung und Globalisierung²⁵ nicht mehr nur national sein – mag auch der Bezugsrahmen von Demokratie zumindest aus Sicht des BVerfG in seiner integrationsbezogenen Judikatur weiterhin staatlich definiert sein.²⁶ Wehrhaftigkeit der Demokratie ist vielmehr – auch im Interesse europäischer digitaler Souveränität²⁷ – ergänzend, wenn auch – wie im Übrigen die demokratische Verfasstheit der EU selbst – lückenhaft in der EU ermöglicht und in einer transnationalen Ausrichtung²⁸ auch jenseits der EU geboten und gefordert. Denn eine Einbeziehung Deutschlands in eine demokratische europäische Integrationsperspektive, wie sie Art. 23 GG vorzeichnet, ohne hinreichende Absicherung einer

17 Vgl. hierzu *Gusy*, AöR 1980/2, S. 279 ff.

18 Vgl. hierzu z.B. *BMFSFJ*, Digitales Deutschland – Monitoring zur Digitalkompetenz der Bevölkerung, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitales-deutschland-monitoring-zur-digitalkompetenz-der-bevoelkerung-1587482> (9.12.2020).

19 Vgl. zur Integrationsoffenheit des Staates des GG: BVerfGE 37, 271 (280); BVerfGE 123, 267 (344); *Hobe*; *Kotzur*, JOR 2011, S. 389 ff. Zu Grenzen offener Staatlichkeit nunmehr BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2020, 2 BvR 859/15, Rn. 115 ff.

20 Vgl. *Ress*, VVDStRL 1990, S. 79 ff.

21 Vgl. *Klamt*.

22 Vgl. BVerfGE 28, 36 (48 f.); 30, 1 (19 f.); 40, 287 (291) sowie z.B. *Bulla*, AöR 1973, S. 340; *Lameyer*.

23 Vgl. BVerfGE 39, 334 (369) sowie z.B. *Thiel* (Hrsg.); *Wagrandl*, Die transnationale wehrhafte Demokratie, Verfassungsblog v. 10.3.2017, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/die-transnationale-wehrhafte-demokratie/> (9.12.2020).

24 Zur demokratischen Bedeutung von Digitalisierung vgl. jüngst *Berg/Rakowski/Thiel*, Zeitschrift für Politikwissenschaft 2020; *Hofmann*, S. 27 ff.

25 Zur demokratischen Bedeutung von Europäisierung und Globalisierung vgl. z.B. *Calliess* (Hrsg.), Verfassungswandel; *Giegerich*, Demokratie gestalten im Zeitalter von Europäisierung und Globalisierung, 2018, abrufbar unter: <http://jean-monnet-saar.eu/?p=1935> (11.12.2020); *Grimm*; *Kokott*, VVDStRL 2004, S. 7 ff.; *Mayer*, VVDStRL 2016, S. 7 ff.

26 Vgl. BVerfGE 129, 124 (179); BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juli 2019, 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Rn. 123; kritisch hierzu z.B. *Calliess/Hartmann*, S. 73 ff.; *Habermas*, European Law Journal, 2015/4, S. 546 ff.

27 Vgl. hierzu z.B. *Beyerer/Müller-Quade/Reussner*, DUD 2018, S. 277 ff.; *Peuker*.

28 Vgl. zu dieser Dimension wehrhafter Demokratie *Wagrandl*, Global Constitutionalism 2018/2, S. 143–172; zur wehrhaften Demokratie in Österreich *Wagrandl*, Vienna Law Review 2018/2, S. 95–128. Speziell zu transnationalen Anforderungen an den Schutz der EU-Grundrechte *Canor*, ZaöRV 2013/2, S. 264 ff.

strukturell vergleichbaren Wehrhaftigkeit wäre ebenso wenig mit der Wahrung der Verfassungsidentität Deutschlands kompatibel wie eine Rücknahme grundrechtlicher Prüfungsmacht in Bezug auf integrationsgeprägte Sachverhalte ohne eine Gewährleistung vergleichbaren materiell-rechtlichen Grundrechtsschutzes auf Ebene der EU.²⁹ Eine offene europäische Gesellschaft im Werden benötigt dabei eine freie, pluralistische, staatsferne wie von Beherrschungsbemühungen seitens der EU-Organe unabhängige, zunehmend auch transnationale öffentliche Debatte ohne Sprech- und Denkverbote, an der sich auch antidemokratische oder populistische Kräfte beteiligen können, solange sie keine Gefahr für die fortdauernde Freiheit des demokratischen Diskurses darstellen.³⁰ Denn die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes muss insoweit eine „riskante Veranstaltung“ bleiben: „Das Risiko gehört zur Freiheit, diese kann letztlich nicht ohne jenes gedacht werden“.³¹

Den wertebezogenen Elementen des Modells wehrhafter Demokratie kommt im Blick auf Digitalisierung, Europäisierung und Globalisierung³² im Integrations- und Werteverbund der EU³³ eine herausgehobene Rolle zu. In Art. 2 EUV erfahren diese Werte, nicht zuletzt Menschenwürde, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie eine ausdrückliche Verankerung.³⁴ Ihnen kommt in der Auseinandersetzung mit rechtspopulistischen Entwicklungstendenzen in einzelnen Mitgliedstaaten der EU, die die Unabhängigkeit von Justiz und Medien zu unterhöhlen bemüht sind,³⁵ besondere,³⁶ auch die Aufsichtsmechanismen der europäischen Verträge³⁷ wie die Organisationsstruktur der Aufsichtsinstanzen³⁸ mitbestimmende Bedeutung zu. Diese Werte prägen, auch wenn es im Grundgesetz an einem vergleichbaren ausdrücklichen Katalog fehlt, auch die deutsche verfassungsrechtliche Werteordnung als Schutzobjekte wehrhafter Demokratie.³⁹ Insoweit kann es zu einem dialogischen Verständnis der Werteorientierung kommen, das nicht zuletzt im Austausch zwischen dem BVerfG und den Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten der EU sowie dem EuGH

29 Vgl. zum grundrechtlichen Ansatz z.B. *Terhechte*, S. 43 ff.

30 Zum Grad bestehender Gefährdungen vgl. *Salzborn; Weiß*.

31 *Becker*, Bucerius Law Journal 2012, S. 118.

32 Vgl. *Ruffert; Schwarze*.

33 Vgl. *Callies*, Die Werte der Europäischen Union.

34 Vgl. hierzu auch die jüngere Judikatur des EuGH, Rs. C-216/18 PPU, *Minister for Justice and Equality*, EU:C:2018:586, Rn. 48 und 63; Rs. C-619/18, *Kommission/Polen*, C-619/18, EU:C:2019:531, Rn. 58.

35 Vgl. hierzu z.B. *Möllers/Schneider*, S. 53 ff., 68 ff.

36 Vgl. hierzu *Ukrow*, Vorgänge 2016/4, S. 55 ff.; *Ukrow*, Vorgänge 2017/4, S. 75 ff.

37 Vgl. Mitteilung der *Europäischen Kommission*, „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“, COM (2014) 158 final.

38 Die Vize-Präsidentin der aktuellen Europäischen Kommission *Vera Jourová* ist als Kommissarin zuständig für „Werte und Transparenz“; vgl. https://ec.europa.eu/commission/communication/2019-2024/jourova_en (11.12.2020).

39 Zur Werteordnung des Grundgesetzes vgl. aus der Judikatur des BVerfG grundlegend BVerfGE 7, 198 (205 f.); 25, 256 (263); 33, 1 (12) sowie aus jüngster Zeit z.B. BVerfGE 148, 267 (280 f., 283 f.); aus der Literatur z.B. *Detjen; Reese; von Danwitz*, Wert und Werte des Grundgesetzes, FAZ v. 22.1.2019, abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/politik/diegegenwart/thomas-von-danzitz-wert-und-werte-des-grundgesetzes-15998825.html?printPagedArticle=true#pageIndex_3 (11.12.2020).

und dem EGMR befördert werden kann.⁴⁰ Allerdings wird dieser dialogische Ansatz eines wertorientierten Verfassungsgerichtsverbundes im Verhältnis zwischen diesen Verfassungsgerichten und dem EuGH als europäischem Verfassungsgericht aktuell durch die Entscheidung des BVerfG zur EZB-Anleihepolitik⁴¹ massiv belastet. Diese Entscheidung stellt sich als fataler Dambruch mit Blick auf die Einheit der EU als Union des Rechts⁴² dar, da damit durch ein mitgliedstaatliches Verfassungsgericht nicht nur der Vorrang des Unionsrechts in Frage gestellt wird,⁴³ sondern ein Instrumentarium wie das Vorabentscheidungsersuchen, das auf Kooperation angelegt ist, seiner praktischen Wirksamkeit beraubt wird.

Grundgesetz wie EU-Vertrag, aber auch die EMRK,⁴⁴ treffen im Übrigen nicht nur materiell-rechtliche, sondern zudem auch prozedurale Vorkehrungen zur Verteidigung der zentralen Wertentscheidungen für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen Bestrebungen zu deren Aus- und Unterhöhnung.⁴⁵ In der grundgesetzlichen Ordnung kommt diese prozedurale Effektivierung der Werte-Entscheidungen insbesondere in Art. 9 Abs. 2 GG mit der Möglichkeit des Verbots verfassungswidriger Vereinigungen „als Ausdruck einer pluralistischen, aber zugleich

40 Themen der entsprechenden Gespräche waren in jüngerer Zeit u.a. „die Rolle der Verfassungsgerichte bei der Fortentwicklung des Grundrechtsschutzes“, abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-111.html> (11.12.2020); „der Dialog zwischen nationalen Verfassungsgerichten und Europäischen Gerichten“ sowie „die Grundrechte im digitalen Zeitalter“, abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-055.html> (11.12.2020); „der Europäische Gerichtsverbund“, abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-018.html> (11.12.2020); „die Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs auf das deutsche Rechtssystem und die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts“, abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-034.html> (11.12.2020) und „(der) Grundrechtsschutz im Verhältnis zu Privaten und (der) Datenschutz im europäischen Verfassungsgerichtsverbund“, abrufbar unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-045.html> (11.12.2020).

41 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2020, 2 BvR 859/15, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20200505_2bvr085915.html (9.12.2020).

42 Vgl. die auf die einheitliche Anwendung des Unionsrechts rekurrierenden Mitteilung des EuGH, Pressemitteilung im Nachgang zum Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-05/cp200058de.pdf> (11.12.2020), sowie der Erklärung der Präsidentin der Europäischen Kommission, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_20_846 (11.12.2020).

43 Entsprechende Problemlagen gab es schon früher; vgl. *Mangold*, Der Widerspenstigen Zähmung, 13.5.2020, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-ezb-urteil-provokation-eugh-eu-vertragsverletzungsverfahren/> (11.12.2020).

44 Zur wertorientierten Integrations- und Identitätsfunktion des EGMR vgl. *Keller/Kühne*, ZaöRV 2016, S. 299.

45 Diese verfassungsrechtlichen Schutzmechanismen werden im Übrigen durch die strafrechtlichen Regelungen zum Schutz des Staates und seiner freiheitlich-demokratischen Ordnung ergänzt; vgl. hierzu *Becker*, S. 114 ff.

wehrhaften verfassungsstaatlichen Demokratie“,⁴⁶ in Art. 18 GG mit Regelungen zur Verwirkung von Grundrechten,⁴⁷ in Art. 20 Abs. 4 GG mit einem subsidiären Widerstandsrecht aller Deutschen gegen jeden, der es unternimmt, die freiheitlich-demokratische Ordnung des Grundgesetzes zu beseitigen, als Form dezentraler Kontrolle der Wehrhaftigkeit der Demokratie,⁴⁸ in Art. 21 Abs. 2 GG mit der (an enge inhaltliche wie formale Voraussetzungen geknüpften)⁴⁹ Offenheit des Grundgesetzes für ein Verbot verfassungswidriger Parteien, in Art. 21 Abs. 3 GG mit der im Ergebnis der NPD-Entscheidung des BVerfG eingeführten Möglichkeit, Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, von staatlicher Finanzierung auszuschließen, und in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 lit. b GG mit Regelungen zur

46 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 13. Juli 2018, 1 BvR 1474/12, Rn. 101, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/07/rs20180713_1bvr147412.html (11.12.2020).

47 Zum Ablauf des Verfahrens vor dem BVerfG vgl. §§ 36 bis 41 BVerfGG; zur geringen praktischen Relevanz vgl. *Schnelle*, S. 94 f.

48 Vgl. hierzu *Nowrot*, S. 21.

49 Das Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG stellt aus Sicht des BVerfG in seiner Entscheidung im NPD-Verbotsverfahren „die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde“ dar (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13, Rn. 405). Es soll den Risiken begegnen, die von der Existenz einer Partei mit verfassungsfeindlicher Grundtendenz und ihren typischen verbandsmäßigen Wirkungsmöglichkeiten ausgehen (ibid., Rn. 514). Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst aus seiner Sicht dabei nur jene zentralen „Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich“ sind – die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), das Demokratieprinzip mit der Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und der Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG), die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte sowie der Vorbehalt für die Anwendung physischer Gewalt zu Gunsten der gebundenen und gerichtlichen Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen; zu diesen Anforderungen vgl. ibid., Rn. 535 ff. Eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zielsetzung einer Partei reicht für die Anordnung eines Parteiverbots nicht aus. Vielmehr muss die Partei auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung „ausgehen“. Ein solches „Ausgehen“ setzt begrifflich ein aktives Handeln voraus. Das Parteiverbot ist kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot. Notwendig ist ein Überschreiten der Schwelle zur Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die Partei. Es muss ein planvolles Vorgehen gegeben sein, das im Sinne einer qualifizierten Vorbereitungshandlung auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder auf die Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist. Dass dadurch eine konkrete Gefahr für die durch Art. 21 Abs. 2 GG geschützten Rechtsgüter begründet wird, ist nicht erforderlich. Allerdings bedarf es konkreter Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Erfolg des gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gerichteten Handelns zumindest möglich erscheinen lassen (vgl. ibid., S. 570 ff.).

Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Bereich des Verfassungsschutzes⁵⁰ zum Ausdruck. Im EUV findet diese Wertentscheidung insbesondere in Art. 7 EUV mit der danach zumindest theoretisch⁵¹ bestehenden Möglichkeit des Entzugs von mitgliedstaatlichen Rechten,⁵² in der EMRK in Art. 17 mit dem Verbot des Missbrauchs der Grundrechte⁵³ prozedurale Anerkennung.

Diese Wertentscheidungen werden im nationalen Rechtsraum wietransnational zunehmend auch durch Fehlentwicklungen im Bereich sozialer Medien in Frage gestellt. Besonders bedeutsam sind diese Fehlentwicklungen, soweit sie sich konzeptionell als Angriffe auf die Würde des Menschen im Netz ereignen. Ein solches Angriffspotential bergen nicht nur Hass und Hetze sowie gezielte Desinformationskampagnen im Netz. So war z.B. ein widerwärtiger, aber leider inzwischen alltäglicher Ausdruck von Hass und Hetze im Netz gegen demokratische Repräsentanten des Staates Gegenstand einer Entscheidung des LG Berlin aus 2019.⁵⁴ Die dabei erfolgte Billigung von Schmähkritik an der Grünen-Politikerin *Renate Künast* ist zu Recht auf breite Kritik nicht nur im gesellschaftlichen,⁵⁵ sondern auch im juristischen Raum gestoßen⁵⁶ und obergerichtlich teilweise korrigiert worden.⁵⁷ Denn eine justizielle Missachtung des Ehrenschatzes schadet der Demokratie, untergräbt den Glauben an die Autorität des Rechts⁵⁸

50 Vgl. Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz, BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist; *Cremer*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.) Band XII, § 278.

51 Zu den Schwächen des Verfahrens nach Art. 7 EUV vgl. z.B. *Möllers/Schneider*, S. 45 ff., 120 ff.; *Yamato/Stephan*, *DöV* 2014, S. 58 ff.

52 Vgl. z.B. *Europäische Kommission*, Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament zu Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union – Wahrung und Förderung der Grundwerte der Europäischen Union, KOM(2003) 606 final; *Schmitt von Sydow*, *Revue du droit de l'union européenne* 2001, S. 288 ff.

53 Vgl. *Cannie/Voorhoof*, *Netherlands Quarterly of Human Rights* 2011/1, S. 56 ff.; *Struth*, S. 206 ff.

54 LG Berlin, Beschluss vom 9. September 2019, 27 AR 17/19, openJur 2019, 31271, Abhilfebeschluss vom 21. Januar 2020, ECLI:DE:LGBE:2020:0121.27AR17.19.00. Das Kammergericht Berlin hat mit Beschluss vom 11. März 2020 – 10 W 13/20 – auf die Beschwerde der Politikerin mit Beschluss vom 11. März 2020 die Entscheidung des LG Berlin nochmals teilweise zu Gunsten der Politikerin korrigiert und weitere sechs der insgesamt 22 streitgegenständlichen Nutzerkommentare im Lichte der höchstrichterlichen und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit als Beleidigungen im Sinne von § 185 StGB eingestuft.

55 Vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-09/hasskommentare-rename-kuenast-die-gruenen-gerichtsurteil-beleidigungen> (11.12.2020).

56 Vgl. *Boehme-Neßler*, *Widerlich und die Würde verletzend*, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2019-09/hasskommentare-rename-kuenast-facebook-urteil-landgericht-berlin> (11.12.2020); *Fischer*, *Beleidigung! Rechtsstaat? Hasskultur?*, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/das-urteil-im-fall-rename-kuenast-gegen-facebook-kolumne-a-1287973.html> (11.12.2020); *Höch*, *K&R* 2019, S. 680.

57 Kammergericht, Beschluss, 10 W 13/20, vom 11. März 2020, abrufbar unter: https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2020/pressemitteilung_911281.php (11.12.2020).

58 Vgl. *Kuch*, S. 175 ff.; *Ress*, in: *Stein* (Hrsg.), S. 5 ff.

und unterhöhlt die Verantwortlichkeit aller Staatsgewalten für die fortdauernde auch gesellschaftliche Anerkennung des demokratischen Rechtsstaats.

Aber schon unterhalb solcher offenkundiger Attacken auf die Menschenwürde sind deren Gefährdungen möglich: Auch algorithmisch bestimmte Verhaltenssteuerungen, bei denen das Entwicklungspotential jedes Menschen in Frage gestellt wird, sind im Hinblick auf die Menschenwürdedimension der deutschen wie der EU-Grundrechte- und Grundwertekonzeption problembehaftet.⁵⁹

C. Wehrhafte Demokratie, Social Media-Exzesse und demokratische Kommunikationsordnung

Eine gerichtliche, legislative oder sonstige regulatorische *laissez-faire*-Haltung zu Verletzungen des Ehrenschatzes im Netz ist auch deshalb problematisch, weil neben den wertebezogenen und prozeduralen Elementen des Modells wehrhafter Demokratie den kommunikationsbezogenen Elementen dieses Modells eine fundamentale Funktion zukommt.

Eine freie, unabhängige, kommunikativ chancengleiche und diskriminierungsfreie⁶⁰ Meinungs- und Willensbildung bleibt eine unverzichtbare Grundlage einer funktionsfähigen demokratischen Ordnung im digitalen Zeitalter.⁶¹ Das Grundgesetz sieht diesen Prozess und die hieraus entstehende „politische Willensbildung des Volkes“ in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG als unabdingbare Voraussetzung der Demokratie an.⁶² Im „*public watchdog*“-Modell der EMRK-Gerichtsbarkeit⁶³ fand und findet dieser Gedanke eine Bekräftigung.

Yvonne Hofstetter, Mitglied der *Chatham House* Kommission zu Demokratie und Technologie in Europa, zeigte jüngst⁶⁴ auf, wie die Digitalisierung politische und militärische Gewalt beeinflusst. Und sie warnt davor, wie wenig die westliche Welt auf die digitale Disruption⁶⁵ vorbereitet ist. Auch der Historiker *Heinrich August Winkler* hat vor kurzem seine Sorge um die Krisenfestigkeit der westlichen Werte zum Ausdruck gebracht.⁶⁶ Diese Befunde müssen verfassungs- wie europarechtlich Besorgnis auslösen. Denn: Die Sicherung eines freien, unabhängigen und chancengleichen Kommunikationsprozesses gegenüber Gefährdungen im Innern wie von außen,

59 Vgl. zum Spannungsfeld von Menschenwürde und Algorithmen-Steuerung z.B. *Boehme-Nefler*, K&R 2019, S. 768; *Fetzer*; *Golla*, in: Donath u.a. (Hrsg.), S. 183 ff.; *Liesem*, K&R 2019, S. 688 ff.; *Ukrow*, Algorithmen, APIs und Aufsicht, S. 10 f.

60 Zum Problemhaushalt des Einsatzes von KI im Blick auf Diskriminierungsverbote vgl. *Steege*, MMR 2019, S. 717 f.; kritisch zu Diskriminierungsverboten der Digitalwirtschaft aus ökonomischer Perspektive *Feld* u.a. (*Kronberger Kreis*), S. 25 ff., 55 f.

61 Vgl. z.B. *Hindelang*; *Hoffmann-Riem/Schulz*, in: Jarren u.a. (Hrsg.), S. 157 ff.

62 Vgl. BVerfGE 36, 193 (204) (st. Rspr.).

63 Vgl. EGMR, *Sunday Times/United Kingdom*, Nr. 13166/87, § 50 b.

64 Vgl. *Hofstetter*, S. 11 ff., 77 ff., 235 ff., 267 ff.

65 Vgl. allgemein *Straubhaar*, Internationale Politik 2020/3, S. 38 f.; speziell zur Disruption des publizistischen Qualitätswettbewerbs durch Plattform- und Streaming-Revolution *Gostomzyk/Jarren/Lobigs/Neuberger*, S. 13 ff.

66 Vgl. *Winkler*, S. 771 ff. („Welt aus den Fugen: Der Westen auf dem Weg in die Gegenwart“).

durch staatliche wie nicht-staatliche Akteure zählt zu den grundlegenden Aufgaben staatlicher Gewalten im Gefüge der horizontalen, föderalen und supranationalen Gewaltenteilung.

Gefährdungen des demokratischen Prozesses erwachsen im digitalen Zeitalter nicht mehr nur von Staaten, Unternehmen und Personen, sondern auch durch – menschlicher Kontrolle zunehmend entzogene – Technik, nicht zuletzt auch bei Social Media. Wehrhafte Demokratie muss daher auch eine zur Technikregulierung befähigte und willige Demokratie sein. Interdisziplinären Ansätzen kommt auch deshalb im Rahmen der Regulierung der wehrhaften Demokratie 4.0 besonderes Gewicht bei.⁶⁷

Gefährdungen demokratischer Öffentlichkeit als unverzichtbare Funktionsbedingung der Demokratie erwachsen im Zeitalter der Digitalisierung u.a.

- auf der Ebene der Informationsentstehung⁶⁸ durch den Einsatz von KI⁶⁹ wie von Bots⁷⁰ und Trollen (nicht zuletzt auch durch Drittstaaten wie Russland),⁷¹
- auf der Ebene der Informationsbearbeitung durch Beschleunigung bei journalistischer Einordnung und Bewertung,⁷² Kommerzialisierung,⁷³ Fragmentierung und Entqualifizierung⁷⁴ und
- auf der Ebene der Informationsvermittlung durch Einsatz von Algorithmen⁷⁵ wie durch Delegitimierungsbemühungen in Bezug auf die demokratische Öffentlichkeit als solche.⁷⁶

Deshalb ist es zur Vermeidung einer fortdauernden Erosion demokratischer Öffentlichkeit auch unverzichtbar, dass der öffentliche Meinungsbildungsprozess nicht

67 Vgl. zur Bedeutung des Zusammenspiels von Technik und Recht in der Bewältigung digitaler Herausforderungen für die Demokratie *Roßnagel*, MMR 2020, S. 224 ff.; zur Bedeutung der Interdisziplinarität in der juristischen Folgenabschätzung *Hoffmann-Riem*, Technikfolgenabschätzung – Theorie und Praxis 2003/2, S. 92; *Windoffer*, S. 279 ff.

68 Vgl. zu den nachfolgend genannten drei Phasen im Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung *Holzsnagel*, VVDStRL 2009, S. 388 ff., 396 ff., 402 ff.

69 Vgl. *Hofstetter*, S. 166 ff.; *Tegmark*, S. 201 ff.

70 Vgl. z.B. *Boehme-Neßler*, Das Ende der Demokratie?, S. 49 ff.

71 Vgl. *Hegelich*, Die Politische Meinung 2017, S. 32 ff.; *Pomerantsev*, S. 19 ff.; *Schaeffer*, S. 167 ff.

72 „Information ist schnell, Wahrheit braucht Zeit“; *Glaser*, Die Rückkehr der Schnelleronis, Technology Review, 26.3.2010, abrufbar unter: <https://www.heise.de/tr/blog/artikel/Die-Rueckkehr-der-Schnelleronis-963266.html> (11.12.2020).

73 Vgl. bereits *Postman*.

74 Vgl. z.B. *Weichert*, in: Schröder/Schwanebeck (Hrsg.), S. 37 ff.

75 Vgl. *Zweig*, S. 203 ff.

76 Vgl. bereits *Pfahl-Traughber*, S. 25 ff. sowie z.B. *Pickel/Pickel*, Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft 2017, S. 519 ff.; *Landesanstalt für Medien NRW*, Kuratierte Realitäten. Wie sich populistische Kräfte sozialer Medien bedienen, 2019, abrufbar unter: https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Foerderung/Forschung/Dateien_Forschung/Forschungsmonitor_Informationsintermediaere_4.Ausgabe.pdf (11.12.2020).

durch zunehmenden Abbau von Informationsangeboten in audiovisuellen Medien⁷⁷ und das *Framing* von Falschinformationen als „alternative Fakten“ beeinflusst wird,⁷⁸ sondern die Willensbildung in der Bevölkerung „in voller innerer Freiheit“ stattfindet.

Für den demokratischen Prozess problematisch erweist sich im Übrigen allerdings bereits die konzeptionelle Ausrichtung sozialer Medien. *Hannah Arendt* hat schon 1951 in ihrer Abhandlung über „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“⁷⁹ festgehalten, dass der Egozentrismus keine gemeinsamen Interessen als Grundlage für demokratischen Pluralismus entstehen lassen kann. Soziale Medien sind konzeptionell indessen nicht auf gesamtgesellschaftlichen Diskurs, sondern auf den Zerfall medialer, auf die Gesellschaft als Ganzes ausgerichteter Resonanzräume und die Entwicklung von selbstreferentiellen und selbstgenügsamen Echokammern ausgerichtet.⁸⁰ Social Media wirken zudem allzu oft als subversives Instrument, um Misstrauen und Paranoia gegen das demokratische System als solches zu erzeugen und zu verstärken. *Julia Ebner* hat jüngst aufgezeigt, dass mittels Social Media geschützte soziale Blasen generiert werden, in denen zu antisozialem Verhalten im Rest der Welt aufgerufen wird.⁸¹ Dies deckt sich mit dritten Befunden zu einer wesentlichen Rolle sozialer Medien insbesondere beim Einstieg in individuelle Radikalisierungsprozesse.⁸² Insofern ist Social Media, auch wenn die mit ihnen verbundenen neuen Formen und Möglichkeiten der Kommunikation und Interaktion Anerkennung als Mittel kommunikativer Grundrechtsverwirklichung verdienen, zugleich auch ein nicht unerhebliches destabilisierendes Potential für die demokratische Verfasstheit eines Gemeinwesens eigen.

D. Social Media-Exzesse und ihre grundrechtsdogmatische Bewältigung

Die aufgezeigten, Ehrschutz und Menschenwürde verletzenden Social-Media-Exzesse stehen in einem eklatanten Widerspruch zu der auf Wahrung wechselseitiger Achtung ausgerichteten⁸³ Kommunikationsverfassung des GG, der Grundrechtecharta der EU und der EMRK und damit verbunden einem Grundrecht auf Sicherheit vor Schädigungen wegen der Bereitschaft zur Kommunikation mit Dritten, das sich im grundrechtsdogmatischen Rahmen des GG aus einer Zusammenschau der Pflicht zur

77 Eine reflexhafte diesbezügliche Orientierung ausschließlich auf Angebote des öffentlichen Rundfunks greift hier sowohl mit Blick auf dessen abnehmende Bedeutung im intermediären Vergleich wie mit Blick auf die öffentliche Aufgabe auch des privaten Rundfunks im verfassungsrechtlichen Sinne zu kurz; vgl. auch *Fehling/Leymann*, AfP 2020/2, S. 111.

78 Vgl. aus US-amerikanischer verfassungsrechtlicher Perspektive *Larsen*, New York University Law Review 2018, S. 183 ff.

79 Vgl. *Arendt*, S. 679.

80 Vgl. *Reckwitz*, S. 258 ff.; *Schmidt*, Soziale Medien: Eine Gefahr für die Demokratie?, 11.5.2019, abrufbar unter: <https://www.bmbf.de/de/soziale-medien-eine-gefahr-fuer-die-demokratie-8606.html> (11.12.2020).

81 Vgl. *Ebner*, S. 156 ff.

82 Vgl. *Reinemann*, S. 20 ff., 219 ff.

83 Vgl. hierzu z.B. *Bryanabl*, S. 101; *Lubmann*, in: *ders.*, S. 111, 154; *Scholl*, in: *Schicha/Brosda* (Hrsg.), S. 70 ff.; *Volkemann*, S. 283.

positiven Ordnung der Kommunikationsverfassung mit der verfassungsrechtlichen Pflicht zum Ehr- und Menschenwürdeschutz,⁸⁴ im grundrechtsdogmatischen Rahmen der EU als Ausformung des in Art. 6 der Grundrechtecharta verankerten Grundrechts auf Freiheit „und Sicherheit“⁸⁵ ergibt.

Die der Mangel-Situation bei Frequenzen und Finanzierungsmöglichkeiten zu Beginn der Rundfunk-Rechtsprechung des BVerfG⁸⁶ vergleichbare Knappheitssituation bei sozialen Netzwerken in ihrer jeweiligen inhaltlichen Ausrichtung⁸⁷ in Bezug auf die Vernetzungsfähigkeit aus Nutzerperspektive, die Folge des Netzwerkeffektes in der Plattformökonomie ist,⁸⁸ und die Bedeutung dieser Netzwerke im Prozess der Meinungs- und Willensbildung im digitalen Zeitalter⁸⁹ sprechen für eine positive Ordnungspflicht des Gesetzgebers in Bezug auf diese Netzwerke.

Wehrhafter Demokratie 4.0 und der positiven Ordnung des Rundfunks ist insoweit ihr präventiver Ansatz der Vielfaltssphylaxe⁹⁰ gemeinsam. Demokratie und Pluralismus sollen nicht erst in den Brunnen der Feinde einer offenen Gesellschaft fallen. Demokratie und Pluralismus sollen aber auch nicht zum Opfer global agierender Informationsintermediäre ohne wirksame Kontrolle am Ort ihres Wirkens werden. Insofern gebieten Vielfaltserfordernisse aus verfassungs- wie europarechtlicher Sicht ggf. auch eine Durchbrechung des Prinzips der Herkunftslandkontrolle.⁹¹

Wie dem aufgezeigten Gefährdungspotential sozialer Medien grundrechtskonform begegnet werden kann, ist zwar grundrechtsdogmatisch herausfordernd, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Probleme der Verortung solcher Medien in der klassischen Unterscheidung von Individual- von Massenkommunikation,⁹² und höchstrichterlich noch nicht geklärt. Allerdings enthält die jüngere Judikatur des BVerfG diesbezügliche Orientierungsmarken.

84 Zur Schutzpflicht in Bezug auf soziale Netzwerke vgl. *Knebel*, S. 55 ff., 297 ff.

85 Zu diesem unionsrechtlichen Grundrecht auf Sicherheit EuGH, Rs. C-293/12 und C-594/12, *Digital Rights Ireland u.a.*, ECLI:EU:C:2014:238, Rn. 42; Rs. C-601/15 PPU, *J.N.*, ECLI:EU:C:2016:84, Rn. 53; dazu *Leuschner*, S. 43 ff., 72 ff., 111 ff.

86 Zur Knappheitssituation als Anknüpfungspunkt in der frühen Rundfunk-Judikatur vgl. BVerfGE 12, 205 (261 f.) sowie z.B. *Starck*, S. 165 ff.

87 Solche Netzwerkeffekte sind bei den großen Plattformen *Facebook* (einschließlich *Instagram* und *WhatsApp*), *Google*, (einschließlich *YouTube*) und *Twitter* jeweils in Bezug auf deren spezifische Funktionalitäten als Plattform für die Weitergabe und Verbreitung von Text- und/oder Bild-Informationen in einer bestimmten Alterskohorte bzw. als Suchmaschine zur Orientierung im Informationsdschungel des Internets in gleicher Weise nachweisbar; vgl. auch *Farhadi*, S. 26 ff.; *Lobigs/Neuberger*, S. 123 ff.

88 Vgl. z.B. *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, Weißbuch Digitale Plattformen. Digitale Ordnungspolitik für Wachstum, Innovation, Wettbewerb und Teilhabe, 2017, S. 48, 52, 64; *Sauermann*, Plattform-Ökonomie: Wertschöpfung im digitalen Zeitalter, 4.9.2018, abrufbar unter: <https://der-onliner.blogspot.com/2018/09/plattform-oekonomie-netzwerkeffekte.html> (11.12.2020).

89 Vgl. z.B. *Hartl*, S. 38 ff.; *Kellner*, S. 91 ff.; *Natt*, S. 73 ff.

90 Vgl. zur Vielfaltssphylaxe als Schutzziel der Judikatur des BVerfG vgl. *Ukrow*, Rundfunkbeitrag, S. 6 ff.

91 Vgl. zu diesem Prinzip im Medienrecht der EU *Ukrow*, Der Rahmen für die Rechtsdurchsetzung, S. 14 ff.

92 Vgl. *Fehling/Leymann*, AfP 2020/2, S. 110; *Gärditz*, Der Staat 2015/1, S. 128 ff.

Erwähnung verdient insoweit zum einen die III.-Weg-Entscheidung des BVerfG vom 22. Mai 2019, in der Karlsruhe erstmalig den verfassungsrechtlichen Problemhaushalt von sozialen Netzwerken in Ansätzen skizziert und dabei Differenzierungskriterien in der Bewältigung aufgezeigt hat:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können die Grundrechte in solchen Streitigkeiten (zwischen Privaten) im Wege der mittelbaren Drittwirkung Wirksamkeit entfalten. (...) Dabei können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedenfalls in spezifischen Konstellationen auch gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten ergeben. (...) Ob und gegebenenfalls welche rechtlichen Forderungen sich insoweit auch für Betreiber sozialer Netzwerke im Internet – etwa in Abhängigkeit vom Grad deren marktbeherrschender Stellung, der Ausrichtung der Plattform, des Grads der Angewiesenheit auf eben jene Plattform und den betroffenen Interessen der Plattformbetreiber und sonstiger Dritter – ergeben, ist jedoch weder in der Rechtsprechung der Zivilgerichte noch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abschließend geklärt. Die verfassungsrechtlichen Rechtsbeziehungen sind insoweit noch ungeklärt.“⁹³

Mit dieser Entscheidung knüpft das BVerfG an das dynamische Verständnis des Begriffes des öffentlichen Raumes als Ort der Ausübung der Versammlungs- als Kommunikationsfreiheit in seiner *Fraport*-Entscheidung aus 2011 an⁹⁴ und erweitert diese Erwägungen wie die Erwägungen zur mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten territorial in den digitalen Raum und personal-funktional auf die Tätigkeit von Informationsintermediären.⁹⁵ Die Einbeziehung des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes in die Erwägungen zur kommunikationsfreiheitlichen Bedeutung des dynamischen Raumverständnisses⁹⁶ spricht dabei zugleich dafür, auch den Aspekt kommunikativer Chancengleichheit in durch Intermediäre gestalteten digitalen Räumen als verfassungsrechtlich vorgeprägt einzustufen.

In seinen „Recht auf Vergessen“-Entscheidungen vom 6. November 2019 besonders interessant – und mit Blick auf die Verbundenheit des Jubilars zu *Günther Winkler* und seinen Arbeiten zu *Zeit und Recht*⁹⁷ auch biographisch bedeutsam – sind die Ausführungen des BVerfG zum Faktor *Zeit*. Das BVerfG betont hier, dass der *Zeit* bei der Entscheidung über einen Schutzanspruch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht unter den heutigen Kommunikationsbedingungen der Informationstech-

93 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2019, 1 BvQ 42/19, Rn. 15, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/05/qk20190522_1bvq004219.html (11.12.2020).

94 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 22. Februar 2011, 1 BvR 699/06, Rn. 68, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/02/rs20110222_1bvr069906.html (11.12.2020).

95 Vgl. *Tuchtfeld*, Marktplätze, soziale Netzwerke und die BVerfG-Entscheidung zum „III. Weg“, 26.5.2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/marktplaetze-soziale-netzwerke-und-die-bverfg-entscheidung-zum-iii-weg/> (9.12.2020).

96 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 22. Februar 2011, 1 BvR 699/06, Rn. 57; deutlicher noch das Minderheitenvotum von Richter *Schluckebier*, *ibid.*, Rn. 128.

97 *Winkler*.

nologie und der Verbreitung von Informationen durch das Internet des Internets „eine neue rechtliche Dimension“⁹⁸ resp. „ein spezifisches Gewicht“⁹⁹ zukommt:

„Während Informationen früher, als sie allein in Printmedien und Rundfunksendungen verbreitet wurden, der Öffentlichkeit nur in einem engen zeitlichen Rahmen zugänglich waren und anschließend weithin in Vergessenheit gerieten, bleiben sie heute – einmal digitalisiert und ins Netz gestellt – langfristig verfügbar. Sie entfalten ihre Wirkung in der Zeit nicht nur gefiltert durch das flüchtige Erinnern im öffentlichen Diskurs fort, sondern bleiben unmittelbar für alle dauerhaft abrufbar.“¹⁰⁰

„Die dauerhafte Verfügbarkeit der Informationen ist zudem mit ihrer jederzeitigen Abrufbarkeit und Rekombinierbarkeit mit weiteren Daten verbunden. Das verändert die Bedeutung personenbezogener Berichterstattung für die Betroffenen erheblich. Die Informationen können nun ohne erkennbaren Anlass jederzeit von einer unbegrenzten Zahl auch völlig unbekannter Dritter aufgegriffen werden, werden unabhängig von gemeinrelevanten Fragen Gegenstand der Erörterung von im Netz miteinander kommunizierenden Gruppen, können dekontextualisiert eine neue Bedeutung erhalten und in Kombination mit weiteren Informationen zu Profilen oder Teilprofilen der Persönlichkeit zusammengeführt werden, wie es insbesondere mittels Suchmaschinen durch namensbezogene Abfragen verbreitet ist. Die damit verbundenen Folgen für die öffentliche Kommunikation reichen weit und ändern die Bedingungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit tiefgreifend.“¹⁰¹

„Zur Freiheit gehört es, persönliche Überzeugungen und das eigene Verhalten im Austausch mit Dritten auf der Basis gesellschaftlicher Kommunikation zu bilden, fortzuentwickeln und zu verändern. Hierfür bedarf es eines rechtlichen Rahmens, der es ermöglicht, von seiner Freiheit uneingeschüchtert Gebrauch zu machen, und die Chance eröffnet, Irrtümer und Fehler hinter sich zu lassen. Die Rechtsordnung muss deshalb davor schützen, dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss. Erst die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte eröffnet dem Einzelnen die Chance darauf, dass Vergangenes gesellschaftlich in Vergessenheit gerät, und damit die Chance zum Neubeginn in Freiheit. Die Möglichkeit des Vergessens gehört zur Zeitlichkeit der Freiheit.“¹⁰²

„Bei der Erfassung und verfassungsrechtlichen Gewichtung der Bedeutung personenbezogener Berichte ist (...) auch deren Wirkung unter zeitlichen Gesichtspunkten zu würdigen. Erforderlich ist eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls, die neben weiteren Faktoren den zeitlichen Abstand zu den Ereignissen, die Gegenstand der Berichterstattung sind, berücksichtigt.“¹⁰³

98 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. November 2019, 1 BvR 16/13, Rn. 101, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/rs20191106_1bvr001613.html (11.12.2020).

99 Ibid., Leitsatz 2 b).

100 Ibid., Rn. 102.

101 Ibid., Rn. 103 unter Bezugnahme auf *Mayer-Schönberger*, S. 112 ff.; *Diesterhöft*, S. 24 ff.

102 Ibid., Rn. 105 f. unter Bezugnahme auf die Judikatur der Straßburger (EGMR, *M. L. und W. W. v. Deutschland*, Urteil vom 28. Juni 2018, Nr. 60798/10 und 65599/10, § 100) und Luxemburger Gerichtsbarkeit (EuGH, C-131/12, *Google Spain*, EU:C:2014:317, Rn. 98; C-398/15, *Manni*, EU:C:2017:197, Rn. 63; C-136/17, *GC u.a.*, EU:C:2019:773, Rn. 77) sowie *Mayer-Schönberger*, S. 112 ff.; *Diesterhöft*, S. 24 ff.; *Weismantel*, S. 30 ff.; vgl. im Übrigen auch *Becker*, S. 165 ff.

103 Ibid., Rn. 109.

Allerdings folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kein „Recht auf Vergessenwerden“ in einem grundsätzlich allein von den Betroffenen beherrschbaren Sinn. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt damit nicht das Recht, alle früheren personenbezogenen Informationen, die im Rahmen von Kommunikationsprozessen ausgetauscht wurden, aus dem Internet löschen zu lassen. Insbesondere gibt es kein Recht, öffentlich zugängliche Informationen nach freier Entscheidung und allein eigenen Vorstellungen zu filtern und auf die Aspekte zu begrenzen, die Betroffene für relevant oder für das eigene Persönlichkeitsbild angemessen halten. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist „kein Rechtstitel gegen ein Erinnern in historischer Verantwortung“. ¹⁰⁴

Die Anforderungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als verfassungsrechtliche Wertentscheidung für das Verhältnis zwischen Privaten und die aus diesem Recht folgenden Rechtfertigungslasten sind nach der Entscheidung des BVerfG in Blick auf die unterschiedlichen und nicht selten vielpoligen Konstellationen zwischen Privaten je nach Schutzbedarf durch Abwägung zu ermitteln. Es besteht danach kein allgemeines oder gar umfassendes Selbstbestimmungsrecht über die Nutzung der eigenen Daten.

„Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet den Einzelnen aber die Möglichkeit, in differenzierter Weise darauf Einfluss zu nehmen, in welchem Kontext und auf welche Weise die eigenen Daten anderen zugänglich und von ihnen genutzt werden. Es enthält damit die Gewährleistung, über der eigenen Person geltende Zuschreibungen selbst substantiell mitzuentcheiden Möglichkeit, in differenzierter Weise darauf Einfluss zu nehmen.“ ¹⁰⁵

Grundrechtsrelevante Gefährdungslagen, wie sie in der Recht auf Vergessen-Entscheidung thematisiert werden und in Art. 17 der Datenschutz-Grundverordnung der EU adressiert werden, ¹⁰⁶ bestehen nicht nur bei der Verbreitung personenbezogener Berichte und Informationen als Teil öffentlicher Kommunikation, sondern auch bei der individualisierten Selektion und Aggregation von Informationen im Ergebnis bisherigen Verhaltens in der Welt sozialer Medien.

Die Rechtsordnung muss deshalb nicht nur davor schützen, dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss, oder dass im Ergebnis einer Suchanfrage Informationen prominent platziert werden, die einen falschen Eindruck zur Persönlichkeit des Gegenstandes der Suchanfrage vermitteln, ¹⁰⁷ sondern auch davor, dass eine Person über ihre

104 Ibid., Rn. 107; vgl. hierzu auch *Klass*, ZUM 2020, S. 267 ff.; *Ory*, AfP 2020, S. 121 ff.

105 Ibid., Rn. 87 sowie Ls. 3.

106 VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119/1 v. 4.5.2016.

107 Zu aktiven Priorisierungserfordernissen für einen Suchmaschinenbetreiber im Lichte der jüngsten Judikatur des EuGH vgl. C-136/17, *GC u.a.*, ECLI:EU:C:2019:773 sowie *Meyer/Stakowski*, K&R 2019, S. 678 ff.; *Ukrow*, Anmerkung, ZD 2020, S. 43 („grundrechtsschonende Auflistung von Suchergebnissen“).

Einbettung in Filterblasen¹⁰⁸ zum Gefangenen früheren Kommunikationsverhaltens mit Blick auf Wahlmöglichkeiten in der Zukunft wird. Auch insoweit eröffnet erst die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte den Einzelnen die Chance zum fortdauernden Leben in Freiheit.

E. Bisherige gesetzgeberische Reaktionen auf die neuen Gefährdungslagen

Die deutschen Gesetzgeber wie auch die EU haben auf die aufgezeigten Fehlentwicklungen bereits – in einer hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität bzw. Effektivität umstrittenen Weise¹⁰⁹ – reagiert.¹¹⁰

In der föderalen Ordnung der Bundesrepublik bewegt sich die Reaktion stets im Spannungsfeld gesetzgeberischer Zuständigkeiten. Ob das NetzDG¹¹¹ diesen Kompetenztest besteht, ist fortdauernd offen.¹¹² Die inhaltlichen Schwächen des NetzDG sollen im Rahmen zweier aktuell vorgesehener Novellen abgebaut werden. Am 19. Februar 2020 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Artikel-Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen und am 21. Februar 2020 in den Bundesrat eingebracht,¹¹³ der durch die Regierungsfractionen am 10. März 2020¹¹⁴ und durch die Bundesregierung am 7. April 2020¹¹⁵ im Deutschen Bundestag eingebracht wurde, der u.a. eine Pflicht der Anbieter sozialer Netzwerke vorsieht, bestimmte rechtswidrige Inhalte an das Bundeskriminalamt zu melden. Die Novelle reagiert darauf, dass im Internet und insbesondere in den sozialen Medien eine zunehmende Verrohung der Kommunikation zu beobachten ist – auch durch stark aggressives Auftreten, Einschüchterung und Androhung von Straftaten. Dadurch wird nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, sondern auch der politische Diskurs in der demokratischen und pluralistischen Gesellschafts-

108 Vgl. hierzu *Magen*, VVDStRL 2018, S. 74; *Mengen*, S. 250 ff.

109 Auf die Defizite dieser Reaktion hat jüngst z.B. die *Landesmedienanstalt Saarland* (LMS) in einer Resolution „Konsequent gegen Hass und Hetze – für Toleranz, wehrhafte Demokratie und Vielfalt in den Medien“ aufmerksam gemacht; abrufbar unter: <https://www.lmsaar.de/wp-content/uploads/2019/11/Resolution-LMS-28.11.19-Konsequent-gegen-Hass-und-Hetze.pdf> (11.12.2020).

110 Im Übrigen gelten nicht zuletzt auch Verbote freier Kommunikation auf bildhaft-symbolischer Ebene – wie nicht zuletzt die Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen – in Deutschland wie in Österreich im Interesse wehrhafter Demokratie in vergleichbarer Weise in analogen wie digitalen Kommunikationsformen; vgl. *Wagrandl*, in: *Lichtenwagner/Reiter-Zatloukal* (Hrsg.), S. 79 ff. („... um alle nazistische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern“).

111 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz, NetzDG) vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352).

112 Kritisch zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes z.B. *Feldmann*, K&R 2017, S. 294; *Gersdorf*, MMR 2017, S. 441; *Hain/Ferreau/Brings-Wiesen*, K&R 2017, S. 434; *Kalscheuer/Hornung*, NJW 2017, S. 1724 f.; *Müller-Franken*, AfP 2018, S. 2 f.; *Nolte*, ZUM 2017, S. 561; a.A. z.B. *Bautze*, KJ 2019, S. 208; *Buchheim*, JuS 2018, S. 551 f.; *Peifer*, AfP 2018, S. 21 f.

113 BR-Drs. 87/20.

114 BT-Drs. 19/17741.

115 BT-Drs. 19/18470.

ordnung angegriffen und in Frage gestellt. Mit oft über einen langen Zeitraum für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbaren respektlosen und herabwürdigenden Inhalten sinkt allgemein die Hemmschwelle für weitere gleichgerichtete Äußerungen.

„In diesem verrohten Umfeld kommt es schon jetzt dazu, dass bestimmte Meinungen aus Sorge vor solchen Reaktionen nicht mehr geäußert werden. Dies kann sogar dazu führen, dass sich Menschen vollständig aus dem öffentlichen politischen Diskurs zurückziehen. Damit ist der freie Meinungs-austausch im Internet und letztendlich die Meinungsfreiheit gefährdet. Die eigene Meinung frei, unbeeinflusst und offen sagen und sich darüber austauschen zu können, stellt einen wesentlichen Grundpfeiler der demokratischen pluralistischen Gesellschaft dar, die der Staat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen hat.“¹¹⁶

Die Vereinbarkeit dieser Novelle mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird bestritten.¹¹⁷ Im Übrigen setzt sich in dem Entwurf die Privatisierung der Verfolgung von Gemeinwohlinteressen in einer mit Blick auf die damit einhergehenden Eingriffe in die Meinungsfreiheit grundrechtlich bedenklichen Weise fort.¹¹⁸ Ein Instrument, das tiefgreifenden rechtsstaatlichen Bedenken in kompetentieller wie materiell-grundrechtlicher Hinsicht begegnet, ist indessen von Beginn an ebenso nur bedingt zur Abwehr von Angriffen auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung geeignet wie ein Instrument, das durch Duldung von privatem *Overblocking*¹¹⁹ die Bandbreite demokratischer Diskursteilnahme unverhältnismäßig verengt. Gleiches würde allerdings auch für einen Ansatz der Duldung von *Underblocking* mit Blick nicht nur auf den Schutz allgemeiner Persönlichkeitsrechte,¹²⁰ sondern auch mit Blick auf den Schutz gegen verfassungsfeindliche Äußerungen gelten. Es bedarf insoweit aus verfassungsrechtlicher Perspektive auch hier eines verfahrensmäßig zu organisierenden angemessenen Ausgleichs zwischen Freiheit und Sicherheit.¹²¹

Am 1. April 2020 hat die Bundesregierung außerdem den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes beschlossen und am 27. April 2020 in den Deutschen Bundestag eingebracht,¹²² der insbesondere die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Netzwerke stärken und die Transparenz dieser Netzwerke erhöhen soll. Hierzu soll die Nutzerfreundlichkeit der Meldewege zum Übermitteln von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte verbessert werden, die zum Teil noch zu kompliziert oder versteckt sind. Zudem sollen Informationspflichten für halbjährliche Transparenzberichte der Plattformbetreiber ergänzt und im Telemedi-

116 BT-Drs. 19/17741, S. 1.

117 Vgl. z.B. *Heldt*, Gegen Hassrede braucht es mehr als Strafgesetz – zur Novellierung des NetzDG, JuWissBlog Nr. 31/2020, 23.3.2020, abrufbar unter: <https://www.juwiss.de/31-2020/>; <https://digitalegesellschaft.de/2020/02/pressemitteilung-offener-brief-gegen-passwortherausgabepflicht-und-strafverschaeerfungen/> (11.12.2020).

118 Zur Kritik vgl. z.B. *Ladeur*, K&R 2020, S. 250 ff.

119 Zur Kritik vgl. z.B. *Guggenberger*, ZRP 2017, S. 99 f.; *Holz-nagel*, ZUM 2017, S. 623; zu Möglichkeiten einer Vermeidung von *Overblocking* beim Schutz von Urheberrechten vgl. *Schwartzmann/Hentsch*, MMR 2020/4, S. 211 ff.

120 Vgl. hierzu *Lang*, AöR 2018/2, S. 233.

121 Vgl. auch *Fehling/Leymann*, AfP 2020/2, S. 114.

122 BT-Drs. 19/18792.

engesetzt ein unmittelbarer Auskunftsanspruch gegenüber den Diensteanbietern geschaffen werden. Dieser Anspruch soll für Nutzer gelten, die in sozialen Netzwerken Opfer rechtswidriger Inhalte geworden sind. Neben einem Gegenvorstellungsverfahren, wenn es um die Löschung oder Beibehaltung von Inhalten auf Plattformen geht, ist Gegenstand des Gesetzentwurfs auch eine Anerkennungsmöglichkeit für privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen.¹²³

Auch die Länder haben inzwischen auf die digitalen Herausforderungen reagiert und einen am 7. November 2020 in Kraft getretenen Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland verabschiedet,¹²⁴ der auch soziale Netzwerke und sonstige Medienintermediäre in den Blick nimmt und nicht zuletzt Transparenzgebote als Demokratiestabilisatoren nutzt. Die Intermediäre wären nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages verpflichtet, transparent zu machen, nach welchen Kriterien sie beispielsweise nachrichtliche Artikel ausspielen. Auch müssten sie zukünftig offenlegen, nach welchen Kriterien sie auf publizistische Inhalte verweisen, wie es z.B. in Facebooks Newsfeed geschieht. Setzen sie dabei Algorithmen ein, sollen sie diese in verständlicher Sprache erklären – allerdings ohne dabei Geschäftsgeheimnisse öffentlich machen zu müssen. Der Medienstaatsvertrag verbietet den Intermediären zudem ausdrücklich, journalistisch-redaktionelle Angebote zu benachteiligen.

Auf der Ebene der EU verdienen im vorliegenden Zusammenhang die Novelle der AVMD-Richtlinie¹²⁵ aus 2018 mit verbindlichen Handlungsanweisungen gegen Hass in Fernsehen, Abrufdiensten und Video-Sharing-Plattformen sowie drei keine rechtlichen Handlungspflichten der EU-Mitgliedstaaten auslösende Instrumente – der EU-Verhaltenskodex gegen illegale Hassrede im Netz¹²⁶ sowie der Aktionsplan gegen Desinformation¹²⁷ und der Aktionsplan für Demokratie¹²⁸ besondere Aufmerksamkeit. Gerade die Effektivität rechtlich unverbindlicher Instrumente im Hinblick auf einen wirksamen Schutz der Werte des Art. 2 EUV wurde schon vor dem Anwachsen problematischer Netz-Phänomene wie Verschwörungstheorien und Fake News im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie zunehmend kritisch hinterfragt – nicht

123 Beide Gesetzentwürfe befinden sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren.

124 Vgl. z.B. Amtsblatt des Saarlandes 2020, I, S. 820 ff.; hierzu *Fehling/Leymann*, AfP 2020/2, S. 116.

125 Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. L 303/69 v. 28.11.2018; hierzu z.B. *Ukrow*, Por-No Go im audiovisuellen Binnenmarkt? Jugendmedienschutz im Level-Playing-Field und die geplante Abkehr vom absoluten Pornographieverbot im Fernsehen, 2017, abrufbar unter: <https://emr-sb.de/wp-content/uploads/2017/10/EMR-AVMD-Impulse-1710-01-Jugendschutz.pdf> (11.12.2020); *Ukrow*, Der Rahmen für die Rechtsdurchsetzung, in: Cappelletto (Hrsg.), S. 9 ff.

126 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_16_1937 (11.12.2020).

127 JOIN(2018) 36 final.

128 COM(2020) 790 final.

zuletzt mit Blick auf eine als unzureichend wahrgenommene Finanzierung der im Aktionsplan gegen Desinformation vorgesehenen Instrumentarien.¹²⁹

Allerdings wurde das in diesem Aktionsplan vorgesehene EU-Warnsystem zur Überwachung schwerer Fälle von Desinformation und Fake News nach einer Reihe von Online-Kampagnen rund um den Coronavirus-Ausbruch erstmals genutzt, um Wissen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und den G7-Partnern über Desinformationen „aus externen Quellen“ auszutauschen. Alle an dem Treffen Teilnehmenden, zu denen auch VertreterInnen von Google, Facebook, Twitter, Microsoft und dem Branchenverband EDiMA zählten, bestätigten, dass sie verschiedene Arten von Desinformationen oder Falschinformationen online beobachtet und daher eine Reihe von Maßnahmen ergriffen haben, um diese zu bekämpfen.¹³⁰ Die Defizite des Ansatzes reiner Selbstregulierung haben die Europäische Kommission im Übrigen auch zur Vorlage des Entwurfes einer Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte¹³¹ veranlasst, mit der zukünftig der Missbrauch von Hosting-Diensten für die Verbreitung terroristischer Online-Inhalte unterbunden und so gewährleistet werden soll, dass der digitale Binnenmarkt reibungslos funktioniert.¹³² Damit sichergestellt ist, dass illegale terroristische Inhalte tatsächlich entfernt werden, soll über die Verordnung eine Einföhrungsanordnung eingeführt werden, die durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden kann. In diesem Fall ist der Anbieter von Hosting-Diensten verpflichtet, innerhalb einer Stunde den Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem Inhalt zu deaktivieren.¹³³

Im Übrigen steht auf der Agenda der neuen EU-Kommission zu Recht auch eine Überarbeitung der E-Commerce-Richtlinie aus dem Jahr 2000.¹³⁴ Hier geht es mit Blick auf wehrhafte Demokratie 4.0 darum, an die Stelle der Verantwortlichkeitsbe-

129 Vgl. <https://www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/news/meps-versprechen-gemeinsamen-kampf-gegen-fake-news/> (11.12.2020); <https://www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/news/eu-praesentiert-plan-gegen-fake-news-und-beklagt-seine-unterfinanzierung/> (11.12.2020).

130 <https://www.euractiv.de/section/eu-innenpolitik/news/flut-an-fake-news-zu-coronavirus-alarmsystem-der-eu-im-einsatz/> (11.12.2020); <https://www.zeit.de/digital/internet/2020-03/fake-news-covid-19-vorwurf-russland-usa> (11.12.2020).

131 COM(2018) 640 final. Zu dieser Verordnung wurde inzwischen im Trilog-Verfahren eine politische Verständigung erreicht.

132 Die vorgesehene Begriffsbestimmung illegaler terroristischer Inhalte als Informationen, die zur Anstiftung und Verherrlichung terroristischer Straftaten sowie zur Aufforderung, einen Beitrag zu diesen Straftaten zu leisten, eingesetzt werden und die Anweisungen für das Begehen terroristischer Straftaten enthalten oder für die Beteiligung an terroristischen Vereinigungen werben, folgt dabei der in der Richtlinie (EU) 2017/541 festgelegten Definition terroristischer Straftaten.

133 Die Mitgliedstaaten müssen nach dem Entwurf sicherstellen, dass bei einem systematischen Verstoß gegen diese Verpflichtungen finanzielle Sanktionen in Höhe von bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes des Hostingdiensteanbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden.

134 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. L 178/1 v. 17.7.2000.

schränkung für digitale Service-Provider eine Verantwortlichkeitsaktivierung treten zu lassen. Die Europäische Kommission hat am 15. Dezember 2020 mit Vorschlägen für einen Digital Services Act (DAS) und einen Digital Markets Act (DMA) einen Rechtsetzungsprozess gestartet, in dessen Ergebnis der digitale Raum in der Gesellschaft rechtlich neu vermessen und organisiert würde. Diese Rechtsakte dürften das bisherige digitale Ökosystem für Akteure wie Nutzer, aber auch das Instrumentarium zur Bewältigung medialer Gefährdungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung grundlegend ändern. Auch wenn diese Regeln nur für die EU-Mitgliedstaaten gelten würden, würden sie auch das Verhalten von Unternehmen aus den USA oder China steuern, deren Dienste in der EU genutzt werden. Die Regelungen sind bewusst als ein Beitrag zur digitalen Souveränität Europas konzipiert, der Regierungen weltweit inspirieren soll. Die Vorgaben des DAS und des DMA sollen dabei ein Gleichgewicht zwischen dem Respekt von Grundrechten auf der einen sowie mehr Verantwortung für Plattformen auf der anderen Seite schaffen.¹³⁵

F. Thesenartige Schlussbemerkungen

Es gibt ein grundrechtsgleiches Recht auf wehrhafte Demokratie, das im europäischen Raum grundrechtsschützender Rechtsstaatlichkeit im auch den Schutz demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten erfassenden Verfassungsbeschwerdeverfahren wie im Individualbeschwerdeverfahren der EMRK besonders markante verfahrensrechtliche Ausformungen erfahren hat.

Dieses grundrechtsgleiche Recht folgt aus einer Weiterentwicklung der Judikatur des BVerfG zum Schutz demokratischer Teilhaberechte des Bürgers im Prozess der europäischen Integrationsverdichtung: Zuletzt nochmals in seiner Entscheidung zur Anleihepolitik der EZB hat das BVerfG betont,¹³⁶ dass das dem Einzelnen in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG garantierte Wahlrecht zum Deutschen Bundestag sich nicht in einer formalen Legitimation der (Bundes-)Staatsgewalt erschöpft, dass der Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf demokratische Selbstbestimmung auch in Ansehung der europäischen Integration gilt und sie im Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 1 GG vor offensichtlichen und strukturell bedeutsamen Kompetenzüberschreitungen durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union sowie davor schützt, dass solche Maßnahmen die Grenze der durch Art. 79 Abs. 3 GG für unantastbar erklärten Grundsätze des Art. 1 oder des Art. 20 GG überschreiten. In diesem Zusammenhang verdient besondere Beachtung, dass der in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG verankerte Grundsatz der Volkssouveränität mit einem Anspruch der Bürgerinnen und Bürger einhergeht, nur einer öffentlichen Gewalt ausgesetzt zu sein, die sie auch legitimieren und beeinflussen können.¹³⁷ Wenn dieses Teilhaberecht vor unbegrenzten Verlagerungen auf EU-Ebene geschützt werden muss, dann muss es mit Blick auf

135 Vgl. hierzu *Ukrow*, Die Vorschläge der EU-Kommission, S. 4 ff., 57 ff.

136 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2020, 2 BvR 859/15, Rn. 98, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20200505_2bvr085915.html (11.12.2020).

137 Vgl. *ibid.*, Rn. 99 unter Bezugnahme auf BVerfGE 142, 123 (189 Rn. 123); BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juli 2019, 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Rn. 115.

die Schutzbedürftigkeit auch vor Aushöhlungen vorhandener demokratischer Partizipation geschützt werden. An einer solchen Möglichkeit der Einflussnahme würde es indessen bei einer Selbstpreisgabe der demokratischen Ordnung durch Verzicht auf Wehrhaftigkeit fehlen. Ein solcher Verzicht auf wehrhafte Demokratie droht eine einschüchternde Wirkung,¹³⁸ einen *chilling effect*¹³⁹ auf die Ausübung demokratischer Rechte auszulösen.¹⁴⁰ Auch die Vermeidung solcher *chilling effects* ist vom grundrechtlichen Schutzanspruch erfasst und muss es in gleicher Weise bei grundrechtsgleichen Rechten wie demjenigen auf demokratische Teilhabe sein.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gewährt einen Anspruch auf Sicherung des durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Anspruch auf demokratische Selbstbestimmung. Er ist zwar nicht auf die inhaltliche Kontrolle demokratischer Prozesse, wohl aber auf deren Ermöglichung gerichtet.¹⁴¹ Solche demokratische Teilhabe wird bei Verzicht auf Wehrhaftigkeit der freiheitlich-demokratischen Ordnung aber nicht ermöglicht, sondern perspektivisch verschlossen.

Aus diesem grundrechtsgleichen Recht folgt eine Schutzpflicht des Staates und seiner Organe für die fortdauernde Wahrung einer effektiven demokratischen Teilhabemöglichkeit ohne sich zu einem *chilling effect* verdichtende Gefährdungen durch Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Vernachlässigung dieser Schutzpflicht kann von deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden.¹⁴²

Bloße Gefährdungen des grundrechtsgleichen Rechts liegen zwar im Allgemeinen noch im Vorfeld verfassungsrechtlich erheblicher Grundrechtsbeeinträchtigungen; sie können indes unter bestimmten Voraussetzungen Grundrechtsverletzungen gleich zu achten sein. Um welche Voraussetzungen es sich hierbei im Zusammenhang mit dem grundrechtsgleichen Recht auf wehrhafte Demokratie handelt, ist aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts heraus allerdings nicht mit hinreichender Klarheit ableitbar.¹⁴³

Die Reichweite der aus dem grundrechtsgleichen Recht auf wehrhafte Demokratie folgenden Schutzpflicht ist im Übrigen zwar wenig konturiert. Denn bei der Erfüllung dieser Schutzpflicht kommt dem Gesetzgeber wie der vollziehenden Gewalt ein weiter

138 Vgl. zum Ansatz BVerfGE 43, 130 (136); 109, 279 (354 f.); 115, 166 (188); 120, 378 (402); 125, 260 (335) st. Rspr., wenn auch mit wechselnder Terminologie – so z.B. „beeinträchtigende“ Auswirkungen (BVerfGE 73, 118 (183); 100, 313 (381)), „hemmende“ Auswirkungen (BVerfGE 65, 1 (43); 115, 166 (188)), „abschreckende“ Auswirkung (BVerfGE 93, 266 (292); 99, 185 (197); 113, 29 (46); 115, 166 (188)); vgl. hierzu *Staben*, S. 14 ff.

139 Der Begriff „*Chilling Effect(s)*“ wird in st. Rspr. vom EGMR genutzt; vgl. EGMR v. 27.3.1996, Nr. 17488/90, Rn. 39 – *Goodwin*; EGMR v. 3.12.2013, Nr. 64520/10, Rn. 68, 73 f.; vgl. hierzu z.B. *Baade*, S. 118.

140 Zur Bedeutung eines solchen *chilling effect* mit Blick auf Fehlentwicklungen in sozialen Medien vgl. auch *Fehling/Leymann*, AfP 2020/2, S. 111 f.

141 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2020, 2 BvR 859/15, Rn. 100 unter Bezugnahme auf BVerfGE 129, 124 (168); 134, 366 (396 f. Rn. 52); 142, 123 (190 Rn. 126); BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juli 2019, 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14, Rn. 118.

142 Vgl. im Ansatz BVerfGE 77, 170 (214); 77, 381 (402 f.); 79, 174 (201 f.).

143 Vgl. zu dieser Judikatur BVerfGE 49, 89 (141); 51, 324 (346 f.); 66, 39 (58).

Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu, der auch Raum lässt, etwa konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Allerdings ist auch diese Prerogative nicht unbeschränkt: Eine Verletzung der Schutzpflicht kann zumindest dann festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen für eine nachhaltige Wehrhaftigkeit überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder erheblich dahinter zurückbleiben.¹⁴⁴ Insoweit geht es um einen hinreichenden Schutz gegen Big Data, Big Business und Big Brother in gleicher Weise.¹⁴⁵

Mit Blick auf die im Rahmen von Maßnahmen zur Gewährleistung wehrhafter Demokratie erfolgenden Beeinträchtigungen von Grundfreiheiten und Grundrechten gilt es zudem das Kohärenz- und Konsistenzgebot zu beachten. Aus diesem in Art. 7 AEUV vertraglich verankerten und in der (nicht zuletzt auch glückspielrechtlichen) Judikatur des EuGH¹⁴⁶ ausgeformten unionsrechtlichen Prinzip, das auch als verfassungsrechtliches Gebot im Rahmen von Grundrechtsbeschränkungen gilt,¹⁴⁷ folgt das Erfordernis für die öffentliche Gewalt, sich im Blick auf eine durch unions- und/oder verfassungsrechtlich anerkannte Schutzgüter gerechtfertigte Beschränkung von Grundfreiheiten und Grundrechten um ein Verhalten zu bemühen, das auf ein stimmiges Ineinandergreifen von Regelungen und Maßnahmen ausgerichtet ist, so dass diese sich gegenseitig ergänzen, und sich widersprechende Rechtsbefehle sowie Wertungswidersprüche vermeidet oder durch klare Vorrangregelungen auflöst.¹⁴⁸

Dem entspricht es mit Blick auf Grundfreiheiten- und Grundrechtsbeeinträchtigungen zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, das allen Feinden einer offenen Gesellschaft im Inneren wie im internationalen und transnationalen Bereich grundsätzlich gleichermaßen entschieden entgegenzutreten ist. Der Schutzgehalt des grundrechtsgleichen Rechts auf wehrhafte Demokratie kann unter den Bedingungen von Digitalisierung und Globalisierung auch unter Kohärenzaspekten nicht auf die bloße Abwehr von Gefährdungslagen im Inland beschränkt werden. Denn nicht nur die abwehrrechtliche,¹⁴⁹ sondern auch die schutzpflichtenbezogene Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte nach Art. 1 Abs. 3 GG ist nicht auf Vorgänge beschränkt, die sich ausschließlich im deutschen Staatsgebiet ereignen, sondern hat nicht zuletzt auch Problemlagen in den Blick zu nehmen, die sich aus der Offenheit des Grundgesetzes für zwischenstaatliche Kooperation und dem Verzicht auf eine Abschottung gegenüber dem Aus-

144 Vgl. im Ansatz BVerfGE 56, 54 (81); 77, 381 (405); 79, 174 (202); 85, 191 (212 f.); 92, 26 (46).

145 Vgl. auch *Straubhaar*, Internationale Politik 2020/3, S. 41.

146 Vgl. z.B. EuGH, Rs. C-243/01, *Gambelli u.a.*, Slg. 2003, I-13031 Rn. 69; Rs. C-46/08, *Carmen Media Group*, Slg. 2010, I-08149, Rn. 41 ff.

147 Vgl. z.B. BVerfG NVwZ 2009, 1221 sowie jüngst im Hinblick auf Grundrechtsbeschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie VerfGH des Saarlandes, Beschluss v. 28.4.2020, L v 7/20, Umdruck S. 16.

148 Vgl. *Schuster*, S. 48 ff.

149 Vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Mai 2020, 1 BvR 2835/17, Rn. 87 ff., abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rs20200519_1bvr283517.html (11.12.2020).

land ergeben.¹⁵⁰ Allerdings kann sich diese Schutzpflicht in Bezug auf wehrhafte Demokratie mit Blick auf inländische, ausländische, transnationale und internationale Herausforderungen und Gefährdungslagen unterscheiden.¹⁵¹ Zudem schließt das Kohärenzgebot zeitliche Priorisierungen ebenso wenig aus wie ein vorrangiges Vorgehen gegen solche Feinde, deren Gefährdungspotential besonders hoch ist.

Das grundrechtsgleiche Recht auf wehrhafte Demokratie schließt ein Recht auf ein dynamisches, neue Gefährdungslagen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung rechtzeitig ermittelndes und abwehrendes Verständnis dieses grundrechtsgleichen Rechts ein. Es gibt einen mit diesem dynamischen Verständnis einhergehenden Anspruch auf Evaluierung der vorhandenen Brandmelder wehrhafter Demokratie. Die entsprechende Pflicht, in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar die Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Einschränkung in turnusmäßigen Abständen zu überprüfen, ist der aus dem grundrechtsgleichen Recht folgenden Schutzpflicht inhärent. Das Grundgesetz schreibt insoweit keine bestimmte methodische Vorgehensweise vor; die öffentliche Gewalt darf sie vielmehr im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen. Abweichungen von der gewählten Methode bedürfen allerdings der sachlichen Rechtfertigung.¹⁵²

Der demokratische Rechtsstaat darf sich allerdings gerade auch mit Blick auf neue digitale Herausforderungen nicht zu einer Privatisierungsstrategie entschließen, in der die Frage seiner Selbstbehauptung – über ein Modell regulierter Selbstregulierung von Informationsintermediären hinausreichend¹⁵³ – aus dem öffentlichen Raum der Selbstbehauptungsbereitschaft in den privaten Raum der Stabilisierungswilligkeit der kommunikativen Grundlagen freiheitlicher Demokratie verlagert wird.¹⁵⁴ Letztlich sind algorithmisch gesteuerte, für die demokratische Meinungs- und Willensbildung bedeutsame Prozesse, die von marktbeherrschenden Intermediären gesteuert werden, in einer den Werten des GG wie des EU-Vertrages verpflichteten Kommunikationsordnung nur dann als verfassungskonform einzuordnen, falls sie einer grundrechtlichen wie demokratischen und rechtsstaatlichen Verträglichkeitsprüfung genügen.¹⁵⁵

Mit dem gebotenen dynamischen Verständnis des grundrechtsgleichen Rechts auf wehrhafte Demokratie und der darauf bezogenen Schutzpflicht geht unter den Bedingungen der Digitalisierung eine Drittwirkung des grundrechtsgleichen Rechts gegenüber sozialen Netzwerken, die den Kommunikationsprozess auf der Ebene der Aggregation und Selektion beherrschen, ebenso einher wie ein Gebot der Zusammenarbeit sämtlicher Grundwerte-, insbesondere auf die Demokratie verpflichteter

150 Vgl. hierzu im Ansatz auch *Wolff*, S. 104 ff.

151 Vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Mai 2020, 1 BvR 2835/17, Rn. 104.

152 Vgl. im Zusammenhang mit Schutzpflichten des Staates allgemein BVerfGE 46, 160 (164); 96, 56 (64); 115, 118 (160); 125, 175 (225).

153 Zur Kritik an einer solchen bloßen Selbstregulierung vgl. *ERGA*, Report on disinformation: Assessment of the implementation of the Code of Practice, 2020, abrufbar unter: <https://erga-online.eu/wp-content/uploads/2020/05/ERGA-2019-report-published-2020-LQ.pdf> (11.12.2020).

154 Vgl. im Ansatz bereits *Deppenbeuer*, Die politische Meinung 2008, S. 18.

155 Vgl. auch *Boehme-Neßler*, K&R 2019, S. 770.

Ebenen hoheitlicher Gewalt. Zur wehrhaften Demokratie zählt insoweit und dabei auch der Wille und die Befähigung zur und die Wahrnehmbarkeit von Aufsicht über private Medienplayer neuen Typs. Es bedarf daher einer Regulierung, die die demokratische Ordnung auch über digitale Aufklärung bewahrt, schützt und verteidigt. Diese Aufklärung ihrerseits muss wiederum grundrechtlichen Vorgaben nicht zuletzt auch datenschutzrechtlicher Art genügen.

Aus der Globalisierung der Herausforderungen für eine wehrhafte Demokratie folgt – als Funktions-, nicht als Kontrollnorm¹⁵⁶ – eine Pflicht zu einer das grundwertorientierte Integrationsprogramm¹⁵⁷ achtenden Ausgestaltung der Rolle Deutschlands in der Staatengemeinschaft. Auch eine die bloße Berechtigung im Gefolge empirischer Erkenntnisse zu trans- und internationalen Gefährdungslagen, wie sie das BVerfG jüngst in seinem Urteil zum BND-Gesetz betont hat,¹⁵⁸ übersteigende Pflicht zu einer Europäisierung und Internationalisierung der Bewältigung der digitalen Herausforderungen für eine wehrhafte Demokratie ist im Werden begriffen. Eine solche Pflicht zur nicht zuletzt organisatorischen Öffnung in der Demokratiewahrung trägt transnationalem Agieren von Feinden der Demokratie Rechnung und ist daher i.S. einer positive Ordnung des Demokratieschutzes geboten, soll die verfassungs- wie unionsrechtliche Schutzdimension wehrhafter Demokratie nicht partiell missachtet werden. Bei einer solchen auf Kooperation angelegten Öffnung der Schutzmechanismen für wehrhafte Demokratie muss allerdings ebenfalls grundrechtlichen Anforderungen genügt werden. Dazu muss sichergestellt werden, dass die rechtsstaatlichen Grenzen durch den gegenseitigen Informationsaustausch nicht überspielt werden und die Verantwortung der deutschen öffentlichen Gewalt im Kern gewahrt bleibt.¹⁵⁹ Auch bei der wehrhaften Demokratie in kooperativer Ausformung kommt nicht zuletzt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und Kontrolle fortdauernde Bedeutung zu.¹⁶⁰

BIBLIOGRAPHIE

ARENDDT, HANNAH, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, 12. Aufl., München, 2008

BAADE, BJÖRNSTJERN, *Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Diskurswächter*, Berlin, 2017

156 Vgl. zur Unterscheidung *Forsthoff*, S. 232 f.

157 Zum Integrationsprogramm der EU vgl. BVerfGE 123, 267 (351).

158 „Für die Wahrung der außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik und in diesem Rahmen die Abwehr von Gefahren kann eine solche internationale Zusammenarbeit von großer Bedeutung sein und an die internationale Offenheit des Grundgesetzes anknüpfen“; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Mai 2020, 1 BvR 2835/17, Rn. 247 unter Hinweis auf BVerfGE 143, 101 (152 ff. Rn. 168 ff.).

159 Vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Mai 2020, 1 BvR 2835/17, Rn. 244 ff.

160 Vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Mai 2020, 1 BvR 2835/17, Rn. 265 ff. unter Hinweis auf BVerfGE 133, 277 (369) Rn. 214; 141, 220 (282 ff.) Rn. 134 ff. (284 f.) Rn. 140 f.

- BAUTZE, KRISTINA, *Verantwortung im Netz – Anmerkungen zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz*, Kritische Justiz, 2019, Jg. 52(2), S. 203–212
- BECKER, CHRISTIAN, *Freiheitliche Ordnung, wehrhafte Demokratie und Staatsschutzrecht*, Bucerius Law Journal, 2012, S. 113–118
- BECKER, CARINA, *Das Recht auf Vergessenwerden*, Tübingen, 2019
- BENS, JONAS, *Cyberwar und völkerrechtliches Selbstverteidigungsrecht*, Bonner Rechtsjournal, 2011, Heft 2, S. 149–155
- BETHLEHEM, DANIEL; WELLER, MARC (Hrsg.), *The Yugoslav Crisis in International Law*, New York, 1997
- BERG, SEBASTIAN; RAKOWSKI, NIKLAS; THIEL, THORSTEN, *Die digitale Konstellation. Eine Positionsbestimmung*, Zeitschrift für Politikwissenschaft, 2020, Jg. 30, S. 171–191
- BEYERER, JÜRGEN; MÜLLER-QUADE, JÖRN; REUSSNER, RALF, *Karlsruher Thesen zur Digitalen Souveränität Europas*, Datenschutz und Datensicherheit, 2018, Jg. 42, S. 277–280
- BOEHME-NEßLER, VOLKER, *Das Ende der Demokratie? Effekte der Digitalisierung aus rechtlicher, politologischer und psychologischer Sicht*, Berlin, 2018
- BOEHME-NEßLER, VOLKER, *Algorithmen in der Demokratie – Verfassungsrecht als Maßstab der Software*, Kommunikation und Recht, 2019, Jg. 22, S. 757–828
- BRANAHL, UDO, *Medienrecht. Eine Einführung*, 6. Aufl., Berlin, 2009
- BRUNNHUBER, STEFAN, *Die offene Gesellschaft: Ein Plädoyer für Freiheit und Ordnung im 21. Jahrhundert*, München, 2019
- BUCHHEIM, JOHANNES, *Grundrechte – Zensor wider Willen?*, Juristische Schulung, 2018, S. 548–556
- BULLA, ECKART, *Die Lehre von der streitbaren Demokratie. Versuch einer kritischen Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, Archiv des öffentlichen Rechts, 1973, Jg. 98(3), S. 340–360
- CALLIESS, CHRISTIAN, *Die Werte in der Europäischen Union – Der europäische Staaten- und Verfassungsverbund als Werteverbund*, Berliner Online-Beiträge zum Europarecht Nr. 18, 2004
- CALLIESS, CHRISTIAN (Hrsg.), *Verfassungswandel im europäischen Staaten- und Verfassungsverbund*, Tübingen, 2007
- CALLIESS, CHRISTIAN; HARTMANN, MORITZ, *Zur Demokratie in Europa: Unionsbürgerschaft und europäische Öffentlichkeit*, Tübingen, 2014
- CANNIE, HANNES; VOORHOOF, DIRK, *The Abuse Clause and Freedom of Expression in the European Human Rights Convention: An Added Value for Democracy and Human Rights Protection?*, Netherlands Quarterly of Human Rights, 2011, Jg. 29(1), S. 54–83

- CANOR, IRIS, – *Solange horizontal – Der Schutz der EU-Grundrechte zwischen den Mitgliedstaaten*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2013, Jg. 73, S. 249–294
- COLE, MARK; ETTELDORF, CHRISTINA; ULLRICH, CARSTEN, *Cross-Border Dissemination of Online Content. Current and Possible Future Regulation of the Online Environment with a Focus on the EU E-Commerce Directive*, Baden-Baden, 2020
- CREMER, WOLFRAM, *Organisationen zum Schutz von Staat und Verfassung*, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, 3. Aufl., Band XII, Heidelberg, 2014
- DEPENHEUER, OTTO, *Geniestreich „wehrhafte Demokratie“*, Die politische Meinung, 2008, Nr. 460, S. 15–18
- DETJEN, JOACHIM, *Die Werteordnung des Grundgesetzes*, Wiesbaden, 2009
- DIESTERHÖFT, MARTIN, *Das Recht auf medialen Neubeginn*, Berlin, 2014
- EBNER, JULIA, *Radikalisierungsmaschinen. Wie Extremisten die neuen Technologien nutzen und uns manipulieren*, Berlin, 2019
- EHM, FRITHJOF, *Das völkerrechtliche Demokratiegebot*, Tübingen, 2013
- FARHADI, NOAH, *Cross-Industry Ecosystems: Grundlagen, Archetypen, Modelle und strategische Ansätze*, Wiesbaden, 2019
- FEHLING, MICHAEL; LEYMAN, MATTHIAS, *Der neue Strukturwandel der Öffentlichkeit: Wie lassen sich die sozialen Medien regulieren?*, Archiv für Presse-recht, 2020, Jg. 51(2), S. 110–119
- FELD, LARS, u.a. (Kronberger Kreis), *Neue Diskriminierungsverbote für die digitale Welt?*, Berlin, 2017
- FELDMANN, THORSTEN, *Zum Referentenentwurf eines NetzDG: Eine kritische Betrachtung*, Kommunikation & Recht, 2017, S. 292–297
- FETZER, JOACHIM, *Menschenwürde als Leitmotiv der Digitalisierung*, Berlin, 2017
- FORSTHOFF, ERNST, *Über Maßnahmegesetze*, in: Bachof, Otto; Drath, Martin; Jellinek, Walter (Hrsg.), *Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht – Gedächtnisschrift für W. Jellinek*, 1955
- FUKUYAMA, FRANCIS, *Das Ende der Geschichte*, München, 1992
- GÄRDITZ, KLAUS, *Der digitalisierte Raum des Netzes als emergente Ordnung und die repräsentativ-demokratische Herrschaftsform*, Der Staat, 2015, Jg. 54(1), S. 113–139
- GERSDORF, HUBERTUS, *Hate Speech in sozialen Netzwerken*, MultiMedia und Recht, 2017, S. 439–447
- GOLLA, SEBASTIAN, *In Würde vor Ampel und Algorithmus – Verfassungsrecht im technologischen Wandel*, in: Donath, Philipp u.a. (Hrsg.), *Verfassungen – ihre Rolle im Wandel der Zeit*, Frankfurt am Main, 2019, S. 183–202

- GOSTOMZYK, TOBIAS; JARREN, OTFRIED; LOBIGS, FRANK; NEUBERGER, CHRISTOPH, *Kooperationsorientierte Weiterentwicklung der Medienordnung*, München, 2019
- GÖTZ-VETTELER, KARIN; HESPER, SIMONE, *Alternative Wirklichkeiten? Wie Fake News und Verschwörungstheorien funktionieren und warum sie Aktualität haben*, Bielefeld, 2019
- GRIMM, DIETER, *Die Zukunft der Verfassung II: Auswirkungen von Europäisierung und Globalisierung*, Berlin, 2012
- GUGGENBERGER, NIKOLAUS, *Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – schön gedacht, schlecht gemacht*, Zeitschrift für Rechtspolitik 2017, Jg. 50(4), S. 98–101
- GUSY, CHRISTOPH, *Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, Archiv des öffentlichen Rechts, 1980, Band 105, S. 279 ff.
- HABERMAS, JÜRGEN, *Democracy in Europe: Why the Development of the EU into a Transnational Democracy is Necessary and How it is Possible*, European Law Journal, 2015, Jg. 21, S. 546–557
- HACKE, JENS, *Existenzkrise der Demokratie, Zur politischen Theorie des Liberalismus*, Berlin, 2018
- HAIN, KARL E; FERRAU, FREDERIK; BRINGS-WIESEN, TOBIAS, *Regulierung sozialer Netzwerke revisited*, Kommunikation & Recht, 2017, S. 433–438
- HARTL, KORBINIAN, *Suchmaschinen, Algorithmen und Meinungsmacht. Eine verfassungs- und einfachrechtliche Betrachtung*, Berlin, 2017
- HEGELICH, SIMON, *Social Bots, Trolle, Fake-News. Wie gefährlich sind sie für die Demokratie?*, Die Politische Meinung, 2017, Jg. 62, Nr. 543, S. 32–36
- HEINSCH, ROBERT, *Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts durch die Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda*, Berlin, 2007
- HEITMAYER, WILHELM, *Autoritäre Versuchungen*, Berlin, 2018
- HENDRICKS, VINCENT; VESTERGAARD, MATS, *Postfaktisch: Die neue Wirklichkeit in Zeiten von Bullshit, Fake News und Verschwörungstheorien*, München, 2018
- HINDELANG, STEFFEN, *Freiheit und Kommunikation. Zur verfassungsrechtlichen Sicherung kommunikativer Selbstbestimmung in einer vernetzten Gesellschaft*, Berlin, 2019
- HOBE, STEPHAN, *Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz*, Berlin, 1998
- HÖCH, DOMINIK, *Der “Künast-Beschluss” zu Schmähkritik: rechtlich nicht haltbar und schädlich für die Demokratie*, Kommunikation & Recht, 2019, Heft 11, S. 680–682

- HOFFMAN-RIEM, WOLFGANG, *Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung – Plädoyer für einen trans- und interdisziplinären Dialog zwischen Rechts- und Technikwissenschaft*, Zeitschrift für Technikfolgenabschätzung in Theorie und Praxis 2003, Jg. 12(2), S. 92–101
- HOFFMANN-RIEM, WOLFGANG; SCHULZ, WOLFGANG, *Politische Kommunikation – Rechtswissenschaftliche Perspektiven*, in: Jarren, Otfried u.a. (Hrsg.), *Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft*, Berlin, 2013
- HOFMANN, JEANETTE, *Mediatisierte Demokratie in Zeiten der Digitalisierung – Eine Forschungsperspektive*, in: dies. u.a., *Politik in der digitalen Gesellschaft. Zentrale Problemfelder und Forschungsperspektiven*, Berlin, 2019
- HOFSTETTER, YVONNE, *Das Ende der Demokratie. Wie die künstliche Intelligenz die Politik übernimmt und entmündigt*, München, 2016
- HOFSTETTER, YVONNE, *Der unsichtbare Krieg. Wie die Digitalisierung Sicherheit und Stabilität in der Welt bedroht*, München, 2019
- HOLZNAGEL, BERND, *Erosion demokratischer Öffentlichkeit*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 2009, Band 68, S. 381–408
- HOLZNAGEL, BERND, *Das Compliance-System des Entwurfs des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes*, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 2017, Heft 8/9, S. 615–624
- KALSCHUEUR, FIETE; HORNING, CHRISTIAN, *Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – Ein verfassungswidriger Schnellschuss*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2017, Heft 23, S. 1721–1725
- KELLER, HELEN; KÜHNE, DANIELA, *Zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2016, Jg. 76, S. 245–307
- KELLNER, ANNA, *Die Regulierung der Meinungsmacht von Internetintermediären*, Baden-Baden, 2019
- KLAMT, MARTIN, *Die Europäische Union als streitbare Demokratie. Rechtsvergleichende und europarechtliche Dimensionen einer Idee*, München, 2012
- KLASS, NADINE, *Das Recht auf Vergessen(-werden) und die Zeitlichkeit der Freiheit*, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 2020, Heft 4, S. 265–277
- KNEBEL, SOPHIE *Die Drittwirkung der Grundrechte und -freiheiten gegenüber Privaten. Regulierungsmöglichkeiten sozialer Netzwerke*, Baden-Baden, 2018
- KOKOTT, JULIANE, *Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2004, Jg. 64, S. 517–534
- KOKOTT, JULIANE, *Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konsequenzen von Europäisierung und Internationalisierung*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 2004, Band 63, S. 9–40

- KOTZUR, MARKUS, *Deutschland und die internationalen Beziehungen – „offene Staatlichkeit“ nach 60 Jahren Grundgesetz*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, 2011, Jg. 59, S. 389–409
- KUCH, DAVID, *Die Autorität des Rechts*, Tübingen, 2016
- KURZ, CONSTANZE; RIEGER, FRANK, *Cyberwar – Die Gefahr aus dem Netz. Wer uns bedroht und wie wir uns wehren können*, München, 2018
- LADEUR, KARL-HEINZ, *Ist der Regierungsentwurf eines NetzDG 2.0 vom 19. 2. 2020 netzgerecht?*, Kommunikation & Recht, 2020, S. 248–253
- LAMEYER, JOHANNES, *Streitbare Demokratie*, Berlin, 1978
- LANG, ANDREJ, *Netzwerkdurchsetzungsgesetz und Meinungsfreiheit*, Archiv des öffentlichen Rechts 2018, Jg. 143(2), S. 220–250
- LARSEN, *Constitutional Law in an Age of Alternative Facts*, New York University Law Review, 2018, Jg. 93, S. 175–248
- LEUSCHNER, SEBASTIAN, *Sicherheit als Grundsatz. Eine grundrechtsdogmatische Rekonstruktion im Unionsrecht am Beispiel der Cybersicherheit*, Tübingen, 2018
- LIESEM, KERSTIN, *Opening the Black Box „Algorithmus“ – Die Medienintermediärregulierung im Entwurf zum Medienstaatsvertrag*, Kommunikation & Recht, 2019, Heft 11, S. 687–692
- LOBIGS, FRANK; NEUBERGER, CHRISTOPH, *Meinungsmacht im Internet und die Digitalstrategien von Medienunternehmen*, Leipzig, 2018
- LUCHTERHANDT, OTTO, *Der Anschluss der Krim an Russland aus völkerrechtlicher Sicht*, Archiv des Völkerrechts, 2014, Jg. 52(2), S. 137–174
- LUHMANN, NIKLAS, *Soziologie der Moral*, in: ders., *Die Moral der Gesellschaft*, 2008, S. 56–162
- MAGEN, STEFAN *Parteien – Medien – Sozialstrukturen*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 2018, Band 77, S. 67–99
- MARXSEN, CHRISTIAN; PETERS, ANNE; HARTWIG, MATTHIAS (Hrsg.), *The Incorporation of Crimea by the Russian Federation in the Light of International Law*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2015, Jg. 75, S. 3–5
- MAYER, FRANZ, *Verfassung im Nationalstaat: Von der Gesamtordnung zur europäischen Teilordnung?*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 2016, Band 75, S. 7 ff.
- MAYER-SCHÖNBERGER, VIKTOR, *Delete, Die Tugend des Vergessens in digitalen Zeiten*, 3. Aufl., Berlin, 2015
- MENGDEN, MARTIN, *Zugangsfreiheit und Aufmerksamkeitsregulierung. Zur Reichweite des Gebots der Gewährleistung freier Meinungsbildung am Beispiel algorithmengestützter Zugangsdienste im Internet*, Tübingen, 2018

- MEYER, SEBASTIAN; STAKOWSKI, MALTE, *Muss Google Suchergebnisse re-daktionell sortieren?*, Kommunikation & Recht 2019, Heft 11, S. 677–679
- MISIK, ROBERT, *Die falschen Freunde der einfachen Leute*, Berlin, 2019
- MÖLLERS, CHRISTOPH; SCHNEIDER, LINDA, *Demokratiesicherung in der Europäischen Union. Studie zu einem Dilemma*, Tübingen, 2018
- MÜLLER-FRANKEN, SEBASTIAN, *Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbstregulierte Vorzensur? – Verfassungsrechtliche Fragen*, Archiv für Presserecht, 2018, Heft 1, S. 1–14
- NATT, ALEXANDER, *Meinungsmacht in einer konvergenten Medienwelt*, Frankfurt am Main, 2016
- NOCUN, KATHARINA; LAMBERTY, PIA, *Fake Facts: Wie Verschwörungstheorien unser Denken bestimmen*, Köln, 2020
- NOLTE, GEORG, *Hate-Speech, Fake-News, das „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ und Vielfaltsicherung durch Suchmaschinen*, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 2017, Heft 7, S. 552–565
- NOWROT, KARSTEN, *Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters – Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG*, Hamburg, 2016
- OHLIN, JENS; FINKELSTEIN, CLAIRE; GOVERN, KEVIN (Hrsg.), *Cyber War: Law and Ethics for Virtual Conflicts*, Oxford, 2015
- OPPELLAND, TORSTEN (Hrsg.), *Propaganda als (neue) außen- und sicherheitspolitische Herausforderung*, Jena, 2018
- ORY, STEPHAN, *Das Äußerungsrecht auf dem Zeitstrahl*, Archiv für Presserecht, 2020, S. 119–125
- PEIFER, KARL-NIKOLAUS, *Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Selbstbehauptung des Rechts oder erster Schritt in die selbstregulierte Vorzensur? – Zivilrechtliche Aspekte*, Archiv für Presserecht, 2018, Heft 1, S. 14–23
- PEUKER, ENRICO, *Verfassungswandel durch Digitalisierung. Digitale Souveränität als verfassungsrechtliches Leitbild*, Tübingen, 2020
- PFAHL-THRAUGHBER, ARMIN, *Konservative Revolution und Neue Rechte: Rechtsextremistische Intellektuelle gegen den demokratischen Verfassungsstaat*, Wiesbaden, 1998
- PICKEL, SUSANNE; PICKEL, GERT, *Vom Wutbürger zur demokratischen Delegitimierung? Fragen und Trends der vergleichenden politischen Kulturforschung*, Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft, 2017, Jg. 11, S. 519–524
- POMERANTSEV, PETER, *Das ist keine Propaganda. Wie unsere Wirklichkeit zerrümmert wird*, München, 2019
- POPPER, KARL, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band I – Der Zauber Platons, Band II – Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen*, 8. Aufl., Tübingen, 2003

- POSTMAN, NEIL, *Wir amüsieren uns zu Tode. Urteilsbildung im Zeitalter der Unterhaltungsindustrie*, Bern, 1985
- RECKWITZ, ANDREAS, *Die Gesellschaft der Singularitäten*, Berlin, 2017
- REESE, BIRGIT, *Die Verfassung des Grundgesetzes. Rahmen- und Werteordnung im Lichte der Gefährdungen durch Macht und Moral*, Berlin, 2013
- REINEMANN, CARSTEN, *Jugend – Medien – Extremismus. Wo Jugendliche mit Extremismus in Kontakt kommen und wie sie ihn erkennen*, Wiesbaden, 2019
- RESS, GEORG, *Staatszwecke im Verfassungsstaat – nach 40 Jahren Grundgesetz*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 1990, Heft 48, S. 56–111
- RESS GEORG, *Die Autorität des Verfassungsrechts*, in: Stein, Torsten (Hrsg.), *Die Autorität des Rechts*, Heidelberg, 1984
- ROßNAGEL, ALEXANDER, *Technik, Recht und Macht*, MultiMedia und Recht, 2020, Jg. 23, S. 222 ff.
- RUFFERT, MATTHIAS, *Die Globalisierung als Herausforderung an das Öffentliche Recht*, Jena, 2004
- SALZBORN, SAMUEL, *Angriff der Antidemokraten. Die völkische Rebellion der Neuen Rechten*, Weinheim, 2017
- SCHAEFFER, UTE, *Fake statt Fakt. Wie Populisten, Bots und Trolle unsere Demokratie angreifen*, München, 2018
- SCHIEDERMAIR, STEPHANIE; SCHWARZ, ALEXANDER; KOPPE, DAVID, *Wider die Globalisierung des Rechts? Der Ukraine Konflikt als Herausforderung für das Völkerrecht*, Iurratio, 2017, Heft 1, S. 16–21
- SCHMITT VON SYDOW, HELMUT, *Liberté, démocratie, droits fondamentaux et État de droit: analyse de l'article 7 du traité UE*, *Revue du droit de l'Union européenne*, 2001, S. 285 ff.
- SCHNELLE, EVA MARIE, *Freiheitsmissbrauch und Grundrechtsverwirkung*, Berlin, 2014
- SCHOLL, ARMIN, *Systemtheorie*, in: Schicha, Christian; Brosda, Carsten (Hrsg.), *Handbuch Medienethik*, Wiesbaden, 2010
- SCHWARTMANN, ROLF; HENTSCH, CHRISTIAN-HENNER, *Stufenkonzept gegen Overblocking durch Upload-Filter*, MultiMedia und Recht 2020, Jg. 23, S. 207 ff.
- SCHWARZE, JÜRGEN (Hrsg.), *Globalisierung und Entstaatlichung des Rechts*, Tübingen, 2008
- STABEN, JULIAN, *Der Abschreckungseffekt auf die Grundrechtsausübung. Strukturen eines verfassungsrechtlichen Arguments*, Tübingen, 2016

- STARCK, CHRISTIAN, *Freiheit und Institutionen*, Tübingen, 2002
- STEEGE, HANS, *Algorithmenbasierte Diskriminierung durch Einsatz von Künstlicher Intelligenz*, MultiMedia und Recht, 2019, Jg. 22, S. 715–721
- STRAUBHAAR, TOMAS, *Keine virtuelle Pandemie*, Internationale Politik, 2020, Heft 3, S. 38 ff.
- STRITTMATTER, KAI, *Die Neuerfindung der Diktatur. Wie China den digitalen Überwachungsstaat aufbaut und uns damit herausfordert*, München, 2018
- STRUTH, ANNA, *Hassrede und Freiheit der Meinungsäußerung: Der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit in Fällen demokratiefeindlicher Äußerungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Grundgesetz und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, Wiesbaden, 2019
- SUROTCHAK, JAN; TWINING, DANIEL, *Die infizierte Demokratie*, Internationale Politik, 2020, Heft 3
- TEGMARK, MAX, *Leben 3.0. Mensch sein im Zeitalter Künstlicher Intelligenz*, München, 2017
- TERHECHTE, JÖRG, *Konstitutionalisierung und Normativität der europäischen Grundrechte*, Tübingen, 2011
- THIEL, MARKUS (Hrsg.), *Wehrhafte Demokratie: Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung*, Tübingen, 2003
- THER, PHILIPP, *Das andere Ende der Geschichte. Über die Große Transformation*, Berlin, 2019
- UKROW, JÖRG, *Wächst Europa an seinen rechtspopulistischen Feinden? Europäische wehrhafte Demokratie und Schutz der Grundwerte in der EU*, vorgänge Nr. 216, 2016, Heft 4, S. 47–67
- UKROW, JÖRG, *Wer ist gegen Europa? Analyse der Wahlen nach dem Brexit-Referendum*, vorgänge Nr. 220, 2017, Heft 4, S. 69–79
- UKROW, JÖRG, *Rundfunkbeitrag, Rechtsprechungsstabilität und neue Herausforderungen für die Vielfaltssicherung. Erste Anmerkungen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 aus medienrechtlicher Sicht*, 2018, abrufbar unter: <https://emr-sb.de/wp-content/uploads/2018/07/EMR-Aktuelles-Stichwort-BVerfG-RF-Beitrag-180718.pdf> (9.12.2020)
- UKROW, JÖRG, *Der Rahmen für die Rechtsdurchsetzung gegen Online-Anbieter und ausländische Inhalte-Anbieter*, in: Cappello, Maja (Hrsg.), *Medienrechtsdurchsetzung ohne Grenzen*, IRIS Spezial, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2018, S. 9–28
- UKROW, JÖRG, *Algorithmen, APIs und Aufsicht. Überlegungen zur organisations- und verfahrensrechtlichen Effektivierung einer positiven Ordnung der Vielfaltssicherung im digitalen Raum*, 2019, abrufbar unter: https://emr-sb.de/wp-content/uploads/2019/05/Impulse-aus-dem-EMR_MedienStV-Verfahren_1905-01.pdf (9.12.2020)

- UKROW, JÖRG, Anmerkung, *Zeitschrift für Datenschutz*, 2020, Heft 1, S. 42
- UKROW, JÖRG, *Die Vorschläge der EU-Kommission für einen Digital Services Act und einen Digital Markets Act. Darstellung von und erste Überlegungen zu zentralen Bausteinen für eine digitale Grundordnung der EU*, 2021, abrufbar unter: https://emr-sb.de/wp-content/uploads/2021/01/Impulse-aus-dem-EMR_DMA-und-DSA.pdf (19.2.2021)
- VOLKMANN, UWE, *Grundzüge einer Verfassungslehre der Bundesrepublik Deutschland*, Tübingen, 2013
- WAGRANGL, ULRICH, *Transnational militant democracy*, *Global Constitutionalism*, 2018, Jg. 7(2), S. 143–172
- WAGRANGL, ULRICH, *Digitale wehrhafte Demokratie. Verbotene politische Symbole im Internet*, in Lichtenwagner, Mathias; Reiter-Zatloukal, Ilse (Hrsg.), „... um alle nazistische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern“. NS-Wiederbetätigung im Spiegel von Verbotsgesetz und Verwaltungsstrafrecht, Graz, 2018
- WAGRANGL, ULRICH, *Militant Democracy in Austria*, *Vienna Law Review*, 2018, Heft 2, S. 95–128
- WEICHERT, STEPHAN, *Schmiermittel und Leim für die Gesellschaft – Warum eine demokratische Öffentlichkeit Qualitätsjournalismus braucht*, in: Schröder, Michael; Schwanebeck, Axel (Hrsg.), *Qualität unter Druck. Journalismus im Internet-Zeitalter*, Baden-Baden, 2011
- WEIß, VOLKER, *Die autoritäre Revolte*, Stuttgart, 2017
- WEISMANTEL, JAN, *Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH*, München, 2017
- WINDOFFER, ALEXANDER, *Verfahren der Folgenabschätzung als Instrument zur rechtlichen Sicherung von Nachhaltigkeit*, Tübingen, 2011
- WINKLER, GÜNTHER, *Zeit und Recht*, Wien, 1995
- WINKLER, HEINRICH, *Werte und Mächte: Eine Geschichte der westlichen Welt*, München, 2019
- WOLFF, DANIEL, *Der Einzelne in der offenen Staatlichkeit*, Tübingen, 2020
- YAMATO, RICHARD; STEPHAN, JULIANE, *Eine Politik der Nichteinmischung – Die Folgen des zahnlosen Art. 7 EUV für das Wertefundament der EU am Beispiel Ungarns*, *Die Öffentliche Verwaltung*, 2014, Heft 2, S. 58–65
- ZWEIG, KATHARINA, *Ein Algorithmus hat kein Taktgefühl. Wo künstliche Intelligenz sich irrt, warum uns das betrifft und was wir dagegen tun können*, München, 2019